Würzburger Vorträge
zur Rechtsphilosophie,
Rechtstheorie
und Rechtssoziologie

14

Klaus F. Röhl

Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung

Herausgeber: Hasso Hofmann · Edgar Michael Wenz · Dietmar Willoweit

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 22:16:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.inlibra.com/de/agb.php

Nomos Verlag

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Klaus F. Röhl

Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access - (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie,
Rechtstheorie und Rechtssoziologie

Herausgegeben von Hasso Hofmann,
Edgar Michael Wenz und Dietmar Willoweit

Mitbegründet von Ulrich Weber

Heft 14

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Klaus F. Röhl

Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung

Nomos Verlagsgesellschaft
Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Vortrag gehalten am 13. 2. 1992

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Röhl, Klaus F.:
Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung / Klaus F. Röhl. – 1. Aufl. – Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges., 1992
(Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie; H. 14)
ISBN 3-7890-2717-0
NE: GT

PREUSSISCHER STAATS-BIBLIOTHEK ZU BERLIN KULTURBESITZ

-797854- 1A150679

1. Auflage 1992
© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1992. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der photomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(Sek. 34918-14)

Editorial

Gerade angesichts unserer reich blühenden Dogmatik des positiven Rechts und im Hinblick auf eine gewisse Tendenz, Rechtspraxis auf Rechtstechnik zu reduzieren, ist es wichtig, ja notwendig, über den kleinen Kreis derjenigen hinaus, die sich mit Rechtsphilosophie, Normentheorie oder Rechtssoziologie besonders befassen, Anstöße für die Beschäftigung mit den Grund- und Grenzfragen des Rechts zu geben. Wenigstens ab und an sollte auch der vorwiegend dogmatisch arbeitende Jurist - Student wie Praktiker - jene heilsame Unruhe verspüren, die aus der Begegnung mit den Frag-Würdigkeiten der Grundlagen und Methoden unseres Faches entspringt. Eine lockere Folge von Einzelvorträgen scheint uns hierfür aus mehreren Gründen das geeignete Mittel. So kann auf diese Weise am ehesten ein lebendiger Eindruck von Reichtum, Vielfalt und Spannweite der nichtdogmatischen Beschäftigung mit dem Recht entstehen. Reichen die Grund- und Grenzprobleme unseres Faches doch von der alten und unabweisbar immer neu sich stellenden Frage der Gerechtigkeit, der Frage des Rechts als Ausdruck menschlichen Selbstverständnisses über die moderne Normanalytik bis zur Bedeutung der sozialen Verhältnisse für Entstehung, Anwendung und Wirksamkeit der Gesetze wie für die Bildung von Rechtsbewußtsein.

Durch die Veröffentlichung dieser an der Universität Würzburg gehaltenen Vorträge möchten die Herausgeber darüber hinaus Texte zur Verfügung stellen, die über bestimmte Aspekte überschaubare Zugänge zur Theorie eröffnen, aber auch als Arbeitsmittel in Seminaren und Übungen dienen können.

Würzburg, im Juli 1984

Hasso Hofmann Ulrich Weber Edgar Michael Wenz

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gliederung

I. Einleitung 9

II. »Ausgleichende« und »austeilende« Gerechtigkeit 11

III. Die sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung 14
1) Das Spektrum der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung 14
2) Hypothesen der Equity-Theorie 15
3) Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit 20

IV. Das Einheitsprinzip der Equity-Theorie 24
1) Das Bewertungsproblem 25
2) Status als Beitrag 30
3) Bedürfnis als Beitrag 33
4) Eignung als Beitrag? 33
5) Direkter und indirekter Tausch 35
6) Zur Kritik der Austauschtheorie 38

V. Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles 40

VI. Schlußbetrachtung 54

Literatur 56

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gliederung

I. Einleitung 9

II. »Ausgleichende« und »austeilende« Gerechtigkeit 11

III. Die sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung 14
1) Das Spektrum der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung 14
2) Hypothesen der Equity-Theorie 15
3) Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit 20

IV. Das Einheitsprinzip der Equity-Theorie 24
1) Das Bewertungsproblem 25
2) Status als Beitrag 30
3) Bedürfnis als Beitrag 33
4) Eignung als Beitrag? 33
5) Direkter und indirekter Tausch 35
6) Zur Kritik der Austauschtheorie 38

V. Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles 40

VI. Schlußbetrachtung 54

Literatur 56

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles aus der Sicht sozialpsychologischer Gerechtigkeitsforschung

I. *Einleitung*

Gerechtigkeit ist die Wahrheit des Rechts. Logik, Mathematik und die empirischen Wissenschaften suchen nach Wahrheit. Zwar steht das Wahrheitskriterium durchaus nicht außer Streit. Mit der klassischen Abbildtheorie des Aristoteles konkurrieren die semantische Wahrheitsdefinition der Logiker und eine pragmatische Konsensustheorie. Doch die Probleme der Philosophen mit der theoretischen Formulierung des Wahrheitsbegriffs haben die empirische Forschung nie ernstlich behindert.

Ganz anders ist die Situation in Politik, Recht, Sozial- und Individualethik. An die Stelle der Wahrheit tritt hier die Vorstellung des »Guten« oder im Bereich des Rechts des »Gerechten«. Intuitiv mögen sich viele Menschen in ihrem Gerechtigkeitsurteil ähnlich sicher fühlen wie in ihrem Urteil über Tatsachenwahrheit. Interpersonell dagegen scheint das Gerechtigkeitsurteil weitaus größeren Schwankungen unterworfen zu sein. Erst recht die theoretische Reflexion über Wesen und Maßstab der Gerechtigkeit ist von einem Konsens weit entfernt. Die Frage nach der Gerechtigkeit bildet seit jeher das Kernproblem der Rechtsphilosophie, für das es bis heute keine allgemein akzeptierten Lösungen gibt. Und wichtiger noch: Während theoretische Probleme mit der Fassung des Wahrheitsbegriffs die empirische Forschung nicht behindern, wird gesellschaftliche Praxis durch das Fehlen einer einheitlichen Gerechtigkeitsvorstellung zutiefst beunruhigt. Deshalb ver-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dient jede Chance, größere Klarheit über das Wesen der Gerechtigkeit zu gewinnen, wahrgenommen zu werden.

Eine solche Chance eröffnet die sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung, die vor nunmehr drei Jahrzehnten einsetzte und inzwischen eine umfangreiche Literatur hervorgebracht hat. Allein die Tatsache, daß hier so hartnäckig über Gerechtigkeit geforscht und geschrieben wird, muß uns aufmerken lassen. Natürlich hat jeder philosophisch geschulte Jurist sofort den Einwand zur Hand, daß die Hypothesen und Theorien der Sozialpsychologen doch empirischer Natur seien, und daß von solcher Empirie kein Weg zu dem normativen Gerechtigkeitsbegriff führe, der dem Rechtsphilosophen vorschwebt. Tatsächlich wissen wir seit den Tagen eines David Hume um die Kluft zwischen Sein und Sollen, über die es keine logische Brücke gibt. Aber nicht weniger eindrucksvoll haben uns Geschichte und Sozialwissenschaften über die »normative Kraft des Faktischen« belehrt, und auch theoretisch werden wir dem Faktischen mindestens den Status eines Arguments in der Diskussion um das Sollen zubilligen. Deswegen lohnt es sich, auf die empirische Sozialforschung zu hören. Etwas anderes kommt hinzu. Es besteht Einigkeit, daß Logik sowie klare und konsistente Begriffe in der Ethik ebenso unverzichtbar sind wie in der empirischen Forschung. Eigentlich sollten die Philosophen imstande sein, selbst zu begrifflicher Klarheit zu finden. Gelegentlich kann aber ein Blick über die Fächergrenzen sehr hilfreich sein. Tatsache ist, daß die empirischen Disziplinen aufgrund der Notwendigkeit, ihre Konstrukte zu operationalisieren, oft zu erstaunlichen begrifflichen Differenzierungen vordringen. Sie genießen dabei den Vorzug, daß sie nicht den Ballast der Philosophiegeschichte mit sich herumschleppen müssen, sondern ganz naiv beginnen können. Ihre Naivität ist viel unbefangener als diejenige, die die Philosophen sich gelegentlich künstlich verordnen, wenn sie versuchen, ihre Systeme auf der Grundlage etwa der Alltagssprache neu aufzubauen. Tatsächlich hilft allein die Durchsicht der Konzeptuali-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

sierungsbemühungen der Sozialpsychologen zu einer verhältnismäßig klaren Neufassung des Gerechtigkeitsproblems. Das soll hier am Beispiel einer Interpretation der klassischen Lehre des Aristoteles von der Gerechtigkeit gezeigt werden.

II. *»Ausgleichende« und »austeilende« Gerechtigkeit*

Aristoteles unterscheidet zunächst zwei Formen der Gerechtigkeit, nämlich Gesetzmäßigkeit und Gleichheit.

> »Nehmen wir denn als Ausgangspunkt die verschiedenen Bedeutungen der Aussage, daß ein Mensch ungerecht sei. Als ungerecht gilt (A) wer die Gesetze, (B) wer die gleichmäßige Verteilung der Güter, die bürgerliche Gleichheit mißachtet, und somit gilt offenbar als gerecht, (A) wer Gesetz und (B) wer bürgerliche Gleichheit achtet. Das Gerechte ist folglich die Achtung vor Gesetz und bürgerlicher Gleichheit, das Ungerechte die Mißachtung von Gesetz und bürgerlicher Gleichheit.« (Kap 2, S. 96)[1]

Für Aristoteles bildet Gesetzmäßigkeit die allgemeinere und umfassendere Form der Gerechtigkeit. Die Gleichheit ist für ihn nur eine Teilerscheinung der Gesetzmäßigkeit. Die Scholastik sprach deshalb später von der justitita universalis und der justitia particularis. Ich wende mich allein der justitia particularis zu, die Aristoteles sehr viel genauer analysiert hat. Er unterscheidet hier wiederum zwei Formen, die er als »geometrisch« und »arithmetisch« bezeichnet:

> »Die Gerechtigkeit als Teilerscheinung und das entsprechende Gerechte weist zwei Grundformen auf: die eine (A) ist wirksam bei der Verteilung von öffentlichen Anerkennungen, von Geld und sonstigen Werten, die den Bürgern eines geordneten Gemeinwesens zustehen. Hier ist es nämlich möglich, daß der eine das gleiche wie der andere oder nicht das gleiche zugeteilt erhält. Eine zweite (B) Grundform ist die, welche

1 Zitiert wird hier nach der Übersetzung von Franz Dirlmeier, Aristoteles Werke in Deutscher Übersetzung, Band 6, Nikomachische Ethik, Darmstadt 1979 (Wissenschaftliche Buchgesellschaft). Eine abweichende eigene Übersetzung wird durch eckige Klammern angezeigt. Für den griechischen Text habe ich benutzt Alexander Grant, The Ethics of Aristotle, 4. Aufl., London 1895.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dafür sorgt, daß die Tauschbeziehungen[2] von Mensch zu Mensch rechtens sind.« (Kap. 5, S. 100)

In der rechtsphilosophischen Tradition ist aus diesem Text des Aristoteles die Unterscheidung zwischen austeilender Gerechtigkeit (justitia distributiva) und ausgleichender Gerechtigkeit (justitia commutativa) geworden. Wir finden sie bei Thomas von Aquin (Summa theologica II/II qu. VXI 2) in dem folgenden Text:

»Justitia particularis ordinatur ad aliquam privatem personam quae comparatur ad communitatem sicut pars ad totum. Potest autem ad aliquam partem duplex ordo attendi: unus quidem partis ad partem cui similis est ordo unius privatae personae ad aliam; et hunc ordinem dirigit commutativa justitia, quae consistit in his, quae mutuo fiunt inter duas personas ad invicem. Alius ordo attenditur totius ad partes, et huic ordini assimilatur ordo ejus quod est commune ad singulas personas: quem quidem ordinem dirigit justitia distributiva, quae est, distributiva communium secundum proportionalitatem. Et ideo duae sunt justitiae species, scilicet distributiva et commutativa«. (Die besondere Gerechtigkeit bezieht sich auf irgend eine Einzelperson, die sich zum Gemeinwesen wie der Teil zum Ganzen verhält. Nun kann aber zu einem Teil eine doppelte Beziehung hergestellt werden. Die eine des Teils zum Teil, der die Beziehung einer Einzelperson zur anderen entspricht. Diese bestimmt die Tauschgerechtigkeit, die das, was zwischen zwei Personen zum gegenseitigen Tausch vorgeht, zum Gegenstand hat. Die andere aber ist die des Ganzen zu den Teilen, der die Beziehung des allen Gemeinsamen zu den Einzelpersonen entspricht. Diese Beziehung regelt die verteilende Gerechtigkeit, deren Aufgabe es ist, das Gemeinsame nach einem gewissen Verhältnis zu verteilen. So gibt es zwei Arten der Gerechtigkeit: die Tauschgerechtigkeit und die verteilende).

Wenn heute ausgleichende und austeilende Gerechtigkeit einander gegenübergestellt werden, bezieht man sich gerne auf eine Formulierung von Gustav Radbruch (1956, 125 f):

»Gerechtigkeit in solchem Sinne bedeutet Gleichheit. Aber die Gleichheit selbst ist verschiedener Bedeutung fähig. Sie kann einerseits ihrem Gegenstande nach auf Güter bezogen werden oder auf Menschen, gerecht ist der Lohn, der dem Werte der Arbeit entspricht, aber auch die Strafe, die den einen trifft gleich dem anderen. Sie kann andererseits ihrem Maß-

2 Dirlmeier übersetzt »ἐν τοῖς συναλλάγμασι« mit »vertragliche Beziehungen«.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

stabe nach absolute oder relative Gleichheit sein; Lohn gleich Arbeit, aber Bestrafung mehrerer nach dem Verhältnis ihrer Schuld. Beide Unterscheidungen verbindet die berühmte Lehre des Aristoteles von der Gerechtigkeit. Die absolute Gleichheit zwischen Gütern, z.B. zwischen Arbeit und Lohn, zwischen Schaden und Ersatz, heißt bei ihm ausgleichende Gerechtigkeit, die verhältnismäßige Gleichheit in der Behandlung verschiedener Personen, etwa die Besteuerung nach Maßgabe der Tragfähigkeit, die Unterstützung nach Maßgabe der Bedürftigkeit, die Belohnung und Bestrafung nach Verdienst und Schuld, ist dagegen das Wesen der austeilenden Gerechtigkeit. Die ausgleichende Gerechtigkeit fordert mindestens zwei Personen, die austeilende Gerechtigkeit deren mindestens drei. Jene zwei Personen stehen einander gleichberechtigt gegenüber, von jenen mindestens drei Personen aber ist die eine, die den anderen Lasten auferlegt oder Vorteile gewährt, den anderen übergeordnet. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist die Gerechtigkeit im Verhältnis der Nebenordnung, die austeilende Gerechtigkeit will im Verhältnis der Über- und Unterordnung gelten. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist die Gerechtigkeit des Privatrechts, die austeilende Gerechtigkeit die Gerechtigkeit des öffentlichen Rechts. Damit ist bereits das Verhältnis der beiden Arten der Gerechtigkeit zueinander hinreichend geklärt. Die ausgleichende Gerechtigkeit ist Gerechtigkeit zwischen Gleichberechtigten, setzt also einen Akt der austeilenden Gerechtigkeit voraus, der den Beteiligten die Gleichberechtigung, die gleiche Verkehrsfähigkeit, den gleichen Status verliehen hat. So ist die austeilende Gerechtigkeit die Urform der Gerechtigkeit. In ihr haben wir die Idee der Gerechtigkeit gefunden, auf die der Rechtsbegriff orientiert werden muß.«

Dieser Text ist ein schönes Beispiel für die meisterliche Formulierungskunst Radbruchs. Er enthält aber verschiedene Unklarheiten oder gar Mißverständnisse. Sie folgen daraus, daß in dem Begriffspaar »ausgleichende« und »austeilende« Gerechtigkeit zwei Dimensionen vermischt werden, nämlich einerseits sachliche Verteilungsprinzipien und andererseits die Frage, von wem und unter welchen Umständen diese Prinzipien vertreten und angewendet werden. Klarheit läßt sich nur gewinnen, wenn man beide Dimensionen zunächst unterscheidet. Das ist allerdings erst heute so deutlich geworden, nachdem Sozialpsychologen versucht haben, die Gerechtigkeitsvorstellungen der Menschen zu beobachten und ihre Ursachen und Wirkungen zu erforschen. Natürlich hat die sozialpsycholo-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

gische Gerechtigkeitsforschung ganz andere Ziele als die Rechtsphilosophie. Sie sucht nicht nach objektiven oder normativ verbindlichen Gerechtigkeitsprinzipien, sondern beschränkt sich auf empirische Aussagen darüber, was bestimmte Menschen in bestimmten Situationen für gerecht halten. Der Zwang zu methodisch kontrollierter Theoriebildung hat jedoch zu einer Systematisierung möglicher Gerechtigkeitsvorstellungen geführt, wie sie in der Rechtsphilosophie bisher kaum[3] erreicht war. Sie läßt uns die aristotelische Gerechtigkeitslehre in neuem Licht erscheinen und zeigt zugleich, daß ihre Rezeption insbesondere durch Thomas und Radbruch nicht frei von Mißverständnissen oder gar Irrtümern war.

III. *Die sozialpsychologische Gerechtigkeitsforschung*

1) *Das Spektrum der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung*

Die sozialpsychologischen Theorien und Untersuchungen zum Gerechtigkeitsthema sind weitaus vielfältiger als sie hier dargestellt werden können[4]. Ich konzentriere mich auf die sog. Equity-Theorie, nicht zuletzt deshalb, weil die Entsprechung zur aristotelischen Gerechtigkeitslehre auf der Hand liegt. Die Gestalt, in der ich diese Theorie hier wiedergebe, ist freilich so

3 Sehr klar sind die Ausführungen von Chaim Perelman, Über die Gerechtigkeit, 1967 S. 22 (Original 1945). Die dennoch herrschende Verwirrung tritt jedoch zu Tage, wenn ein Dogmatiker versucht, den Stand der rechtsphilosophischen Überlegungen zum Begriff der Gerechtigkeit zu rezipieren, wie Diederichsen, Teilhabegerechtigkeit in der Ehe, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1992, 1 ff. Zu den Gerechtigkeitsprinzipien, die zwischen Eheleuten praktiziert werden, aus empirischer Sicht J. Kellerhals u. a., Justice and the Family, Archives Européennes de Sociologie 1990, 174 ff.

4 Für einen Überblick vgl. Bierhoff, Sozialpsychologie, 2. Aufl. 1988, S. 96 ff; Cohen, Distributive Justice: Theory and Research, Social Justice Research 1, 1987, 19 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

bei keinem einzelnen Autor zu finden, sondern bildet eine Kombination und Fortschreibung der verschiedenen Ansätze.

2) *Hypothesen der Equity-Theorie*

Den Hintergrund der Equity-Theorie bildet die verhaltenstheoretisch begründete Austauschtheorie, die alles soziale Handeln als Austausch von positiven und negativen Reizen, von Belohnungen und Strafen interpretiert. In der Soziologie dient diese Theorie Autoren wie Peter M. Blau (1964), Gouldner (1960) und Homans (1961, 1972), um zu erklären, wie sich über eine Kette von Tauschgeschäften ein Netz sozialer Beziehungen entwickelt.

Homans (1972, 45-47) gründete die Theorie auf fünf Leitsätze, die er aus der behavioristischen Lerntheorie für die Soziologie gewann:

(1) Wenn die Aktivität einer Person früher während einer bestimmten Reizsituation belohnt wurde, wird diese sich jener oder einer ähnlichen Aktivität umso wahrscheinlicher wieder zuwenden, je mehr die gegenwärtige Reizsituation der früheren gleicht.

(2) Je öfter eine Person innerhalb einer gewissen Zeitperiode die Aktivität einer anderen Person belohnt, desto öfter wird jene sich dieser Aktivität zuwenden.

(3) Je wertvoller für eine Person eine Aktivitätseinheit ist, die sie von einer anderen Person erhält, desto häufiger wird sie sich Aktivitäten zuwenden, die von der anderen Person mit dieser Aktivität belohnt werden.

(4) Je öfter eine Person in jüngster Vergangenheit von einer anderen Person eine belohnende Aktivität erhielt, desto geringer wird für sie der Wert jeder weiteren Einheit jener Aktivitäten sein.

Das Startsignal zur hier so genannten Gerechtigkeitsforschung (equity-research) gab Homans (1961) mit einer Hypo-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

these, die er als das »Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit« bezeichnete:

> »Eine Person, die mit einer anderen in Tauschbeziehung steht, wird erwarten, daß die Belohnungen jeder Person sich proportional zu ihren Kosten verhalten je größer die Belohnungen, desto höher die Kosten und die Nettobelohnungen oder Profite jeder Person proportional zu ihren Investitionen (. . .). Wenn schließlich beide Personen von einer Dritten belohnt werden, wird jede erwarten, daß jene dritte bei der Verteilung der Belohnungen das oben definierte Verhältnis zwischen den beiden respektiert.« (1972, 64)

Diese Annahme verband er mit der aus der Psychologie bekannten Aggressions-Frustrationshypothese zu dem fünften Leitsatz der Austauschtheorie:

(5) Je krasser das Gesetz der ausgleichenden Gerechtigkeit zum Nachteil einer Person verletzt wird, desto wahrscheinlicher wird sie das emotionale Verhalten an den Tag legen, das wir Ärger nennen.

Adams (1963/1965) entwickelte daraus eine »theory of inequity«, die eine Reihe sozialer Ereignisse als Folgen distributiver Ungerechtigkeit erklären soll. Sie teilt die utilitaristische Ausgangsthese, daß Menschen fortlaufend bemüht sind, die Ergebnisse ihres Handelns, verstanden als Belohnung abzüglich der eingesetzten Kosten, zu maximieren. Man geht eine Beziehung nur ein oder hält sie nur aufrecht, wenn diese Beziehung belohnend ist. Ob das der Fall ist, wird nach dem Verhältnis von Investition und Ergebnis beurteilt. Daraus folgt die Annahme, daß jedes Individuum, das an einem Austausch beteiligt ist oder ihn auch nur beobachtet, mehr oder weniger bewußt eine Art Bilanz zieht, indem es diesen Austausch als gerecht oder ungerecht bewertet, und daß es sich bemüht, einen als gerecht bewerteten Austausch fortzusetzen, einen für ungerecht gehaltenen Austausch dagegen abzubrechen und/oder Aktivitäten zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit zu entfalten.

Zwei Hypothesen (in der Formulierung von Walster, Walster und Berscheid, 1976) sind für die Anleitung und Interpreta-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

tion der empirischen Forschung besonders fruchtbar geworden.

(1) Wenn Personen der Meinung sind, daß sie in einer unausgewogenen Beziehung stehen, so werden sie sich unbehaglich fühlen. Je unausgewogener die Beziehung ist, desto unbehaglicher werden sie sich fühlen.

Wahrgenommene Ungerechtigkeit soll also einen Zustand psychischer Spannung erzeugen. Er äußert sich emotional in Schuld oder schlechtem Gewissen bei Personen, die besser davonkommen, und in Unmut und Ärger bei solchen, die sich übervorteilt fühlen. Die Spannung motiviert kognitive Aktivitäten und Handlungen, mit denen versucht wird, Gerechtigkeit wieder herzustellen. Das besagt die folgende These, die als Anwendungsfall der Theorie der kognitiven Dissonanz (Festinger 1975) verstanden werden kann.

(2) Personen, die meinen, daß sie einer unausgewogenen Beziehung angehören, werden ihr Unbehagen durch die Wiederherstellung eines ausgeglichenen Zustandes zu beseitigen versuchen. Je größer die vorhandene Unausgewogenheit ist, desto größeres Unbehagen werden sie empfinden und desto mehr werden sie sich bemühen, einen Zustand der Ausgewogenheit (equity) wieder herzustellen.

PREUSSISCHER STAATS-BIBLIOTHEK ZU BERLIN KULTURBESITZ

Um die gestörte Gerechtigkeit wieder herzustellen, können die Beteiligten an einer unausgewogenen Beziehung auf zwei verschiedene Weisen reagieren. Erstens können sie versuchen, tatsächlich die Ausgewogenheit der Beziehung herbeizuführen (actual restoration of equity). Dazu müssen die Belohnungen des Gewinners, der meistens Ausbeuter (exploiter) oder Schädiger (harmdoer) genannt wird, vermindert oder seine Kosten erhöht werden. Umgekehrt können aber auch die Belohnungen des Opfers erhöht oder seine Kosten herabgesetzt werden. Zweitens besteht die Möglichkeit, das gestörte Gerechtigkeitsgefühl durch psychische Ausgleichsmechanismen wieder ins Gleichgewicht zu bringen (distress reduction). Die Gewinner können ihre eigenen Beiträge auf- und diejenigen der Opfer abwerten. Der Schädiger kann seine Verantwortung für einen Schaden leugnen oder das Leiden des Opfers bagatellisieren und sich auf die eine oder andere Weise einreden, daß er in ei-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ner gerechten Welt lebt, in der die Ausbeuter Anspruch auf ihre Vorteile haben und die Opfer nur erhalten, was sie verdienen. Durch Schuldgefühle kann man sich selbst bestrafen, durch ein gesteigertes Selbstwertgefühl auch sich selbst belohnen.

Aus der Annahme, daß Menschen nach Gewinnmaximierung streben, folgt eigentlich nur, daß unterbelohnte Personen sich um einen Ausgleich bemühen. Danach wäre bei dem überbelohnten Teilnehmer keine Reaktion zu erwarten. Hier muß man eine Zusatzannahme von Homans (1972, 65) zur Hilfe nehmen. Homans meint, da Menschen lernten, mit Aktivitäten aufzuwarten, deren Gewinn in Gerechtigkeit liege, werde es für sie schließlich zu einem Kostenfaktor, auf solche Aktivitäten zu verzichten. Gerechtigkeit werde selbst zu einem Wert, der getauscht werden könne. Damit läßt sich erklären, daß auch der Überbelohnte und ebenso Dritte, die sich ein Urteil über Verteilungsvorgänge bilden, an denen sie nicht unmittelbar beteiligt sind, motiviert sind, auf wahrgenommene Ungerechtigkeit zu reagieren. Allerdings soll ihre Reaktion schwächer ausfallen.

Homans versuchte, seine Thesen dadurch zu stützen, daß er empirische Untersuchungen über soziales Verhalten, die in anderem theoretischem Zusammenhang entstanden waren, neu interpretierte (1972, 195 ff.). Andere Wissenschaftler haben neue Experimente speziell zu dem Zweck entworfen, die Hypothesen der Austauschtheorie zu prüfen. Die meisten der inzwischen wohl über 200 Untersuchungen stellen Situationen nach, wie sie im Arbeitsleben vorkommen, wo bestimmte Aufgaben gegen eine Geldentlohnung zu lösen sind. Andere Arbeiten befassen sich mit der Frage, ob der Schädiger, der absichtlich oder versehentlich einen anderen verletzt hat, von sich aus bemüht ist, das Opfer zu entschädigen. Die Ergebnisse bestätigen insgesamt gesehen sehr gut die aus der Equity-Theorie abgeleiteten Voraussagen. Einige Beispiele sollen zur Verdeutlichung wiedergegeben werden.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Die ersten drei befassen sich mit dem empirischen Nachweis von »distress«: Pritchard, Dunette und Jorgenson (1972) heuerten 253 amerikanische Arbeiter für eine zu Forschungszwecken gegründete Arbeitnehmerverleihfirma an. Sie versprachen einen Lohn, der dem üblichen Niveau entsprach, wichen davon indes bei der Auszahlung unter Verwendung verschiedener Ausreden nach oben und unten ab. Die Forscher ließen später in offiziellen Erhebungsbögen der Arbeitsbehörden die Frage nach der Lohngerechtigkeit einbauen und kontrollierten anhand dieser Unterlagen die Gerechtigkeitsperzeption der Arbeiter. Dabei zeigte sich, daß sowohl unterbezahlte wie auch überbezahlte Arbeiter mit der Entlohnung unzufriedener waren als die vertragsgemäß bezahlten. Einen ähnlichen Ansatz wählten Austin und Walster (1974), indem sie Studenten, die für eine Korrekturarbeit beschäftigt wurden, nicht gleichmäßig den verabredeten Lohn für die abgelieferte Arbeit, sondern teils höhere, teils niedrigere Dollarbeträge auszahlten. Auch hier zeigten anschließend durchgeführte Einstellungstests eine Variation der Zufriedenheit/Unzufriedenheit, die mit der Abweichung vom verabredeten Lohn korrelierte.

Dem Nachweis von »psychological restoration of equity« galt ein Versuch von Brock und Buss (1964), den man heute wohl kaum noch in dieser Form wiederholen würde. Die Forscher beschäftigten Studenten zur Hilfe bei Lernexperimenten. Dabei hatten die Probanden Elektroschocks als Reaktion auf Lernfehler anderer Studenten auszulösen. Die Stärke des Stromstoßes wurde den sanktionierenden Studenten offengelegt, ihnen jedoch ohne Ermessensspielraum vorgegeben. Die nachfolgende schriftliche Befragung zeigte, daß die Schuldgefühle mit der Stärke der ausgelösten Stromstöße ebenso zunahmen wie die Tendenz, die Verantwortung für das Leiden der Sanktionsempfänger auf den Experimentsleiter abzuschieben.

Mit einer anderen Versuchsanordnung haben Davis und Jones (1968) die psychische Verarbeitung ungerechter Behandlung demonstriert. Sie hielten Studenten dazu an, andere Teilnehmer des Experiments grundlos zu beschimpfen und zu beleidigen. Je nach dem Grad des unverdienten Ehrangriffs fanden die Forscher eine durch die experimentellen Bedingungen nicht gerechtfertigte Abwälzung der Verantwortlichkeit auf die Opfer. Ganz ähnlich zeigte schon eine kriminologische Untersuchung von Sykes und Matza (1957), daß jugendliche Delinquenten in hohem Maße dazu neigten, ihre Opfer ohne ersichtlichen Tatsachenhintergrund als Dummköpfe, Taugenichtse, Homosexuelle usw. herabzusetzen.

Ein Beispiel für »actual restoration of equity« bildet eine Untersuchung von Brock und Becker (1966). Dazu wurden Studenten herangezogen, die ein bestimmtes wissenschaftliches Gerät zu bedienen hatten. Diese Maschine war zu Forschungszwecken derart mangelhaft konstruiert, daß die

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

an sich ordnungsgemäßen Bedienungshandlungen der Studenten zu verschieden hohen Sachschäden führten, bis hin zu einer freilich nur optisch spektakulären Explosion. Anschließend wurde jedem Studenten eine Petition zur Unterschrift vorgelegt, die eine Anhebung der Studiengebühren zur Verbesserung der Ausstattung der Universität forderte. Die Autoren fanden, daß die Neigung zur Unterschriftsleistung gegen die eigenen materiellen Interessen bei den Studenten zunahm, die sich selbst eine besonders hohe Schadensverursachung an der Universitätseinrichtung zurechneten.

Bis auf die Untersuchung von Sykes und Matza handelt es sich bei den erwähnten und bei den meisten anderen Untersuchungen um Laboratoriumsexperimente. Die Übertragbarkeit der Ergebnisse auf die reale Welt wird vielfach sehr skeptisch eingeschätzt. Deshalb ist es wichtig, daß der sog. Equity-Effekt auch in Feldstudien bestätigt worden ist. Bewährt hat sich dort auch die besonders prägnante Vorhersage, daß nicht nur die Unterbelohnten, sondern auch die vergleichsweise Überbelohnten einen Austausch als »ungerecht« wahrnehmen und darauf mit Aktivitäten zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit, etwa mit überobligationsmäßiger Anstrengung, reagieren (Sweeney 1990).

3) *Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit*

Die Hypothesen der Gerechtigkeitsforschung, wie sie von Homans, Adams, Walster u.a. formuliert und getestet worden sind, machen Aussagen über die psychischen und sozialen Konsequenzen von Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit in Austauschbeziehungen. Das zentrale Problem liegt bei der Frage, wann eine Beziehung als ausgewogen (equitable) beurteilt wird. Dabei geht es nicht um ein objektives Urteil. Da die Theorie dazu dient, das Verhalten von Menschen zu erklären, ist maßgeblich allein das Urteil desjenigen, dessen Verhalten in Frage steht, also das Urteil der an einer Austauschbeziehung unmittelbar Beteiligten: ». . . ultimately equity is in the eye of the beholder«. Über die Gerechtigkeit einer Verteilung entscheiden letztlich die betroffenen Individuen.

Auch Dritte, die an einem Austausch nicht unmittelbar beteiligt sind, werden sich als Beobachter oft eine Meinung über die Ausgewogenheit einer Interaktion bilden. Ihr Urteil kann

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

mit dem der unmittelbar Beteiligten übereinstimmen. Das muß aber keineswegs der Fall sein.

Damit alle Beteiligten und Beobachter eine Verteilung als gerecht akzeptieren, müssen sie in drei Punkten konform gehen (Homans 1976, 232):

1. Sie müssen dieselbe Verteilungsregel anwenden, nach der Beiträge und Belohnungen sich in einem bestimmten Verhältnis entsprechen sollen.
2. Sie müssen darin übereinstimmen, was bei der Anwendung der Verteilungsregel legitimerweise als Beitrag (oder sonstige Voraussetzung) und was als Belohnung anzusehen ist.
3. Sie müssen in der Bewertung der Beiträge und der Ergebnisse übereinstimmen.

Das Bemühen, die Beobachtungen zu systematisieren[5], hat dazu geführt, drei Verteilungsregeln oder Prinzipien zu unterscheiden, an denen sich Gerechtigkeitsurteile orientieren, und zwar handelt es sich um das Beitragsprinzip, das Gleichheitsprinzip und das Bedürfnisprinzip. Hinzu tritt als wichtigstes Hilfsprinzip das der Verfahrensgerechtigkeit[6].

Das Beitragsprinzip besagt, daß ein sozialer Austausch als gerecht beurteilt wird, wenn die Aufwendungen der Beteiligten, ihre Beiträge, auch input genannt, ihrem Ergebnis oder outcome entsprechen. Im Gegensatz dazu steht das Gleichheits- oder genauer, das Gleichverteilungsprinzip, das nach dem Motto »one man, one piece« verfährt, also jedem Beteiligten allein wegen seiner Mitgliedschaft in der relevanten Gruppe, im Extremfall also wegen seiner Menschqualität, das

5 Noch ohne Kenntnis der zahlreichen empirischen Untersuchungen ist die systematische Abhandlung von Torstein Eckhoff (1974) entstanden. Sie hat m. E. noch längst nicht die Beachtung gefunden, die sie verdient, und auch ich habe sie hier nur noch nachträglich an einigen Stellen anführen können.

6 Nur wenige Autoren behandeln die Vergeltungsgerechtigkeit (restributive justice) als ein besonderes Gerechtigkeitsprinzip, dessen phylogenetische Verankerung sie nicht in einer primär bedürfnisgeprägten Reaktion, sondern in einem freudianisch konzipierten Vergeltungstrieb suchen (Hogan/Emler 1981).

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Gleiche zuteilt. Das Bedürfnisprinzip wiederum verteilt, ähnlich wie das Beitragsprinzip nach Proportionalitätsgesichtspunkten, nur eben nach anderen. Schießlich ist man darauf gestoßen, daß die Bewertung einer Verteilung nicht nur von dem Ergebnis abhängt, sondern auch von der Art des Entscheidungsprozesses, der direkt oder indirekt die Verteilung von Gütern beeinflußt. Die Verfahrensgerechtigkeit ist ein Hilfsprinzip der distributiven Gerechtigkeit, das sich mit jedem der materiellen Verteilungsprinzipien verbinden kann. In manchen Situationen fungiert auch das Gleichheitsprinzip wegen seiner leichten Anwendbarkeit nicht als materielles Verteilungsprinzip, sondern als bloße Verfahrensregel.

Auch dazu gibt es inzwischen eine fast unübersehbare Fülle von Untersuchungen. Sie befassen sich mit drei Fragenkreisen,

- mit der Anwendung der Gerechtigkeitsprinzipien in Abhängigkeit von Situation und Persönlichkeit,
- mit der Wirkung der unterschiedlichen Verteilungsprinzipien, und
- mit der Verfahrensgerechtigkeit[7].

Demographische und Persönlichkeitsvariablen sind noch nicht sehr intensiv untersucht worden (Major/Deaux 1982). Als Ergebnis soll nur erwähnt werden, daß Männer und Frauen kaum verschieden urteilen. Das wird jedoch von Carol Gilligan (1984) bezweifelt. Jedenfalls scheinen Frauen bescheidener zu sein, wenn sie sich selbst zuteilen sollen.

Folgende Situationsvariablen sollen einen Einfluß darauf haben, ob die Beteiligten eine proportionale oder eine gleiche Verteilung bevorzugen (Austin/Hatfield 1980, S. 54; Schwinger, 1980 S. 121):

(1) Zeitdruck: Wenn eine Entscheidung rasch getroffen werden muß, wird eine gleichanteilige Aufteilung attraktiver sein. Wenn die Teilnehmer unbegrenzte Zeit zum Verhandeln haben, werden sie mit größerer Wahrscheinlichkeit eine proportionale Aufteilung in Betracht ziehen.

(2) Kommunikationskosten: Wenn die Verhandlungen kostspielig sind, gewinnt eine gleichanteilige Aufteilung an Attraktivität.

7 Dazu besonders Thibaut/Walker, Procedural Justice, 1976, und Lind/Tyler, The Social Psychology of Procedural Justice, 1988.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

(3) Potentielle Vorteile/Kosten: Wenn der Beitrag, um den es geht, gering ist, wird eine gleichanteilige Aufteilung attraktiver werden. Es lohnt sich nicht, um einen geringen Wert zu streiten.

(4) Bedeutung für künftige Entscheidungen: Wenn die Aufteilung eine einmalige Angelegenheit ist, wird eine gleichanteilige Aufteilung beliebter sein. Stellt die Entscheidung jedoch einen Präzedenzfall für künftige Aufteilungen dar, werden Personen eher eine proportionale Aufteilung erwägen.

(5) Höflichkeitsritual: Kann eine an einer sozialen Interaktion beteiligte Person selbst für sich und andere die Aufteilung vornehmen, so demonstriert sie Bescheidenheit. Personen, die einen größeren Leistungsbeitrag erbracht haben, nehmen häufiger Gleichaufteilungen vor, während diejenigen, die weniger Leistung beigetragen haben, nahezu ausnahmslos beitragsproportional aufteilen.

(6) Besteht zwischen den Beteiligten eine engere emotionale Bindung, wie es in der Familie der Fall ist, so wird das Bedürfnisprinzip bevorzugt. Danach werden materielle Belohnungen ebenso wie persönliche Zuwendung zugeteilt.

Hinsichtlich der Wirkung der unterschiedlichen Prinzipien besteht weitgehende Übereinstimmung[8] darüber, daß das Beitragsprinzip die einzelnen Gruppenmitglieder anspornt und Leistung und Produktivität fördert. Die Kehrseite ist ein wettbewerbsorientiertes Verhalten der Gruppenmitglieder, das dazu führen kann, wichtige Ressourcen wie Informationen oder Kooperation zurückzuhalten. Es besteht auch die Möglichkeit, daß diejenigen Personen, die für sich nur geringe Chancen sehen, große Beiträge zu leisten und dadurch zu großen Anteilen zu gelangen, das Interesse am Gruppenziel und an der Gruppenmitgliedschaft verlieren. Diese Nebeneffekte verhindern stärkere emotionale Bindungen der Gruppenmitglieder zueinander. Schließlich können die aus dem Beitragsprinzip folgenden ungleichen Zuteilungen sich zu Status- und Machtunterschieden akkumulieren mit der Folge, daß die mächtigen Gruppenmitglieder solche Definitionen von Beiträgen als verbindlich durchsetzen, die ausschließlich ihren Interessen dienen.

Von der Anwendung des Gleichheitsprinzips erwartet man dagegen Solidarität und Harmonie unter den Gruppenmitgliedern und eine Förderung der Kooperation. Auf der anderen Seite eröffnet dieses Prinzip die Möglichkeit einer Ausbeutung der Gruppe durch einzelne Mitglieder, die nicht länger zur Zielerreichung beitragen, weil die Belohnung auch ohne

8 Das wird allerdings energisch bestritten von Deutsch, Distributive Justice, 1985, der dazu auf eigene empirische Untersuchungen verweist.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Beiträge gesichert ist[9]. Die solidaritätsfördernde Wirkung des Gleichheitsprinzips ist verstärkt bei der Anwendung des Bedürfnisprinzips zu erwarten.

Die Fragestellung der einschlägigen Untersuchungen zielte meistens auf die Auswirkungen der einen oder anderen Verteilungsregel auf die Beziehungen innerhalb einer sozialen Gruppe. Inzwischen ist jedoch klar geworden, daß die Menschen nicht unmittelbar nach abstrakten Prinzipien urteilen, und dadurch mehr oder weniger ungewollt bestimmte soziale Folgen auslösen. Vielmehr scheint die Wahl der Verteilungsprinzipien von vornherein schon durch die Beziehungen innerhalb der relevanten Gruppe vorgeprägt zu sein (Bierhoff 1982). Am Arbeitsplatz gelten andere Regeln als in der Schule. In der Familie urteilt man anders als im sportlichen Wettbewerb. Wieder andere Vorstellungen gelten im Verkehr zwischen dem Staat in seinen verschiedenen Ausprägungen und seinen Bürgern.

IV. *Das Einheitsprinzip der Equity-Theorie*

Einige Wissenschaftler, vor allem solche, die Homans folgen, wollen die drei materiellen Aufteilungsprinzipien auf ein einziges, nämlich das aus dem Reziprozitätsprinzip abgeleitete Beitragsprinzip, zurückführen. Andere meinen, daß die in der Wirklichkeit anzutreffenden Gerechtigkeitsurteile durch unterschiedliche Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit erklärt werden müssen[10]. Die Ansicht, daß alle Gerechtigkeitsurteile sich auf ein einziges Prinzip reduzieren lassen und daß dieses Prinzip den Ansatz zu einer allgemeinen Theorie sozialer Interaktion bilden könne, wird als Equity-Theorie bezeichnet.

Diese Theorie erreicht ihr Ziel durch eine sehr weite Definition dessen, was als Beitrag gewertet werden kann. Nicht nur Leistungen und Aktivitäten werden als Beitrag angesehen, son-

9 Deutsch (1986) meint jedoch, belegen zu können, daß unter dem Gleichheitsprinzip die intrinsische Motivation am höchsten sei.

10 Kritisch deshalb Thomas Schwinger, Gerechte Güterverteilungen: Entscheidung zwischen drei Prinzipien, in: Mikula, Gerechtigkeit und soziale Interaktion, 1980, S. 107ff.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

dern auch der Status einer Person und ihre Bedürfnisse oder gar der Umstand des Menschseins. Das Ergebnis ist eine durch ihre Einfachheit elegante Theorie. Diese Eleganz wird aber dadurch erkauft, daß alle Probleme als Frage der Bewertung von Beiträgen behandelt werden müssen. Damit scheint die Equity-Theorie den gleichen Einwänden ausgesetzt zu sein wie die normativ gemeinten Universalformeln. Solche Einheitsformeln wie »Jedem das Seine« gelten als abstrakte Leerformeln ohne Unterscheidungskraft. Fraglos ist die Equity-Theory sehr allgemein. Auf der anderen Seite ist sie empirisch sehr fruchtbar geworden. Das spricht dafür, sie nicht von vornherein zu verwerfen. Es kann sich jedoch als zweckmäßig erweisen, mit den Kritikern der Equity-Theorie verschiedene Gerechtigkeitsprinzipien zu unterscheiden und dadurch dem Wertproblem erste Konturen zu geben.

1) *Das Bewertungsproblem*

Anders als das Gleichheitsprinzip steht das Beitragsprinzip vor Meßproblemen. Die Anwendung dieses Prinzips setzt eine vergleichende Bewertung getauschter Beiträge voraus. Dabei macht es einen erheblichen Unterschied, ob die Bewertung durch die Beteiligten selbst oder durch beobachtende Dritte erfolgt.

Wahrscheinlich gibt es einige Reize, deren Belohnungscharakter biologisch und damit in gewisser Weise absolut ist: Wärme, Nahrung, sexuelle Befriedigung. Umgekehrt werden Schmerz und körperliche Gebrechen oder Entzug der Bewegungsfreiheit regelmäßig als negative Güter zu gelten haben. In aller Regel ist der positive oder negative Wert eines Reizes jedoch sozial determiniert. Wie anders könnte man die biologisch höchst unwahrscheinliche Tatsache erklären, daß es Menschen gibt, die die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes als eine Belohnung empfinden? Die soziale Determinierung eines Reizes als Belohnung ist in manchen Fällen kaum weniger

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

eindeutig als die Prägung durch biologische Bedürfnisse. Geld und leicht in Geld tauschbare Gegenstände werden mit ähnlicher Sicherheit honoriert wie Wärme und Nahrung. Aber in anderen Fällen ist die positive oder negative Billigung eines Reizes ganz offen. Dazu brauchen wir nicht einmal so abseitige Beispiele wie den Masochisten heranzuziehen, der Schläge als Belohnung empfindet. Um die Ambivalenz von Reizen zu erkennen, genügt es, an jene afrikanischen Stämme oder studentischen Verbindungen zu denken, die Schmucknarben für erstrebenswert halten. Für den einen ist Rockmusik eine Qual, für den anderen höchster Genuß. Sogar für Austern, Kaviar oder Marihuana gilt, daß man erst lernen muß, diesen Dingen Geschmack abzugewinnen[11].

Nicht nur die Art der Bedürfnisse variiert, sondern nicht minder deren Intensität. Sie wird durch das Gesetz vom abnehmenen Gratifikationswert bestimmt. Wer gerade gegessen hat, läßt sich kaum durch das Angebot einer Mahlzeit locken. Was dem Armen ein Vermögen bedeutet, ist für den Reichen vielleicht nur ein Taschengeld.

Ein Beitrag muß vom Empfänger auf seinen Wert und vom Leistenden auf seine Kosten hin beurteilt werden. Damit stellt sich die Bewertungsfrage für jeden Beitrag doppelt, denn die Kosten, die ein bestimmter Beitrag dem Leistenden verursacht, entsprechen nicht ohne weiteres dem Wert, den derselbe Beitrag für den Empfänger besitzt. Eine Leistung wird für den Empfänger nicht dadurch besser, daß der Geber sie nur mit größter Mühe zustande bringt. Umgekehrt muß sie nicht an

11 Es gibt verschiedene Versuche, die möglichen »Belohnungen« oder »Güter« zu klassifizieren, so z. B. von John Rawls (1975 S. 111 ff). Solche Einteilungen helfen aber nur sehr begrenzt, da der Katalog der »Güter« nie abgeschlossen ist und sich ihre Wertigkeit laufend verändert. Ganz analog verhält es sich mit der Klassifizierung von Bedürfnissen, wie sie von den frühen amerikanischen Soziologen William Graham Sumner und Albion Small und später von Maslow ausgearbeitet worden sind.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Wert verlieren, wenn sie den Geber wenig kostet[12]. Eine entsprechende Diskrepanz kann sich auch bei der Gegenleistung ergeben, so daß bei jedem Tausch gleich vier Bewertungen notwendig werden. Die Subjektivität der Bedürfnisstruktur und der Leistungsfähigkeit verhindert eine objektive Bewertung der Beiträge und begründet damit das Problem der intersubjektiven Nutzenmessung.

Für die Beteiligten selbst existiert dieses Problem allerdings zunächst gar nicht. Ein freiwilliger Tausch kommt gerade deshalb zustande, weil die Parteien unterschiedlich bewerten, d.h. jeweils den Beitrag des anderen höher einschätzen als ihren eigenen. Erst aus dieser Differenz resultiert das beiderseitige Interesse an einem Austausch. Sie macht den Vorgang zum Zwei-Parteien-Gewinnspiel. Wenn die Tauschpartner sich geeinigt haben, so sind aus ihrer Sicht die Beiträge gleichwertig oder äquivalent. Die ausgehandelte Bewertung gilt den Beteiligten jedenfalls dann als gerecht, wenn der Prozeß des Aushandelns nicht durch unterschiedliche Verhandlungskompetenz oder asymmetrische Drohmöglichkeiten verzerrt wird.

Für die Bewertung der Beiträge durch die Beteiligten selbst sind in erster Linie ihr jeweiliger Bedarf und ihre Leistungsfähigkeit maßgeblich. Ob der Mieter die von ihm gezahlte Miete als »gerecht« einschätzt, hängt zunächst davon ab, ob und wie sehr er eine Wohnung benötigt und ob ihm die angebotene Wohnung gefällt, sodann ob er über viel oder wenig Geld verfügt, weil je nach dem die einzelne Mark für ihn von höherer oder geringerer Bedeutung ist. Danach beurteilt sich die (subjektive) Äquivalenz der Tauschwerte. Daneben vergleicht der Mieter allerdings auch, wieviel andere für eine vergleichbare Wohnung zahlen. Wo eine »Vergleichsmiete« erkennbar ist, wird diese sogar zum vorrangigen Maßstab. Der Gesichtspunkt der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung, Tat und

12 Perelman a. a. O. (Fn. 3) S. 31 f unterscheidet deshalb zwischen Verdienstgerechtigkeit und Werkgerechtigkeit.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Strafe usw. wird jedenfalls bis zu einem gewissen Grade durch den Grundsatz der Gleichbehandlung ersetzt. Meistens gibt der von anderen gezahlte Preis jedoch nur Anhaltspunkte. Dann wird ein zweiter Hilfsmaßstab wichtig. Wer vergleichsweise größere Beiträge leistet, erwartet vergleichsweise größere Ergebnisse. Damit tritt an die Stelle von Äquivalenz Proportionalität. Wo Rechtsvorschriften oder auch nur Präzedenzfälle in Erinnerung sind, tritt noch ein dritter Hilfsmaßstab hinzu, nämlich das Prinzip der Berechtigung. Gerecht ist danach, was üblich oder rechtlich vorgeschrieben ist. Juristen halten dieses Prinzip oft gar nicht für ein Hilfsprinzip, sondern für das Grundprinzip der Gerechtigkeit. Aus psychologischer Sicht wird der Hilfscharakter aber ohne weiteres klar, denn man kann jede positive Berechtigung oder Verpflichtung wiederum daraufhin beurteilen, ob sie mit den eigenen oder fremden Vorstellungen über die richtige Anwendung der Grundprinzipien der Verteilungsgerechtigkeit übereinstimmt. So reduziert sich aus psychologischer Sicht die Frage nach der Gerechtigkeit des Rechts auf eine empirische Frage.

Wenn Dritte wie z.B. Vermittler oder Richter die Allokation vornehmen oder kontrollieren sollen, wird ein »objektiver« Maßstab benötigt. Ein solcher ist aber nicht vorhanden. Es gibt weder eine natürliche Hierarchie der Bedürfnisse noch vermag die Marxsche Wertlehre das Problem der Tauschgerechtigkeit zu lösen. Zur Verfügung stehen nur sozial geprägte und vermutlich auch systematisch verzerrte Wertvorstellungen, die allerdings, soweit sie intersubjektiv verbreitet sind, einen geeigneten Maßstab für die Verteilung abgeben. Bei hinreichend standardisierten Tauschobjekten, bei denen Angebot und Nachfrage nicht zu eng und Informationen über getätigte Tauschgeschäfte verfügbar sind, stellt sich ein Marktpreis ein. Ferner gibt es verschiedene Annäherungsmethoden, die einem Dritten eine Preisfestsetzung ermöglichen. Bis zu einem gewissen Grade kann der Dritte sich verstehend in die Situation der Parteien hineinversetzen und versuchen, deren subjektive Prä-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ferenzen nachzuempfinden. Das setzt freilich eine intime Kenntnis der individuellen Verhältnisse voraus. Bei Marktstörungen kann der Dritte zu dem zweifelhaften Maßstab eines fiktiven Marktpreises greifen. Weiter kann er die Selbstkosten des Anbieters als Maßstab nehmen, wie es z. B. bei der Festsetzung von Kostenmieten geschieht. Im Notfall greift er zu perzeptiv und normativ prominenten Lösungen, indem er symmetrisch in der Mitte oder nach anderen aus der Situation naheliegenden Maßstäben teilt. Für den Richter rückt die Berechtigung, die für die Beteiligten nur einen Hilfsmaßstab bildet, zur wichtigsten Meßlatte auf. Indessen bietet keiner dieser Maßstäbe eine Gewähr dafür, daß die Beteiligten oder andere Beobachter die von dem Dritten gewählte Verteilung ihrerseits als gerecht akzeptieren.

Vom Standpunkt der psychologischen Gerechtigkeitsforschung ist eine objektive Einschätzung von Beiträgen, Bedürfnissen und Belohnungen allerdings gar nicht erforderlich, denn es geht nicht um eine objektive Bewertung und auch nicht darum, daß die an einer Verteilung Interessierten den Vorschlag eines Dritten akzeptieren sollen. Entscheidend ist allein das Gerechtigkeitsurteil der Beteiligten als Resultat der von ihnen vollzogenen vergleichenden Einschätzung von Ergebnis und Kosten. Nur indirekt wird die empirische Gerechtigkeitsforschung gezwungen, sich dem Problem einer intersubjektiv verbindlichen Bewertung zu stellen, denn bei ihren Experimenten gibt sie Beiträge und Belohnungen vor, die in einem bestimmten Verhältnis zueinander stehen sollen. Es wird zwar betont, daß derselbe Beitrag von verschiedenen Teilnehmern unterschiedlich bewertet werden kann. Die experimentellen Anordnungen eliminieren das Bewertungsproblem jedoch in aller Regel dadurch, daß sie Beiträge und Belohnungen in leicht vergleichbaren und quantifizierbaren Einheiten wie Arbeitsergebnissen und Geldbeträgen vorgeben. Es werden also intersubjektiv geteilte Bewertungsstandards zugrunde gelegt und als solche nicht in Frage gestellt. Das Gesetz vom abneh-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

menden Gratifikationswert kommt in diesen Versuchsanordnungen kaum zur Auswirkung, da die Probanden, ganz gleich ob sie die Rolle der Beteiligten oder die Rolle eines Dritten spielen, nicht unmittelbar betroffen sind, sondern sich auf Distanz von der simulierten Situation halten können. Die ganze Problematik der Bewertung von Beiträgen, Bedürfnissen und Belohnungen kommt deshalb der psychologischen Gerechtigkeitsforschung nicht in den Blick.

2) *Status als Beitrag*

Ein interessanter Aspekt des Bewertungsproblems ergibt sich daraus, daß der Status einer Person als Beitrag in eine Austauschbeziehung eingehen kann. Homans (1972, 209 ff; ähnlich Eckhoff 1974, 234 ff) formuliert ein »Gesetz« der Statuskongruenz, das eine Verbindung zwischen Status und Beitrag herstellt. Bis zu einem gewissen Grad wird allein der höhere Status eines Interaktionsteilnehmers als Investition honoriert. Darüber hinaus werden von Statushöheren aber auch höhere Beiträge erwartet, die sich wiederum in entsprechenden Belohnungen niederschlagen. Die theoretischen Überlegungen von Homans haben, soweit ersichtlich, in der empirischen Forschung bisher keinen Niederschlag gefunden[13]. Sie lassen sich aber mit den nachfolgenden Überlegungen mindestens plausibel machen.

An der Börse bleiben die Tauschpartner anonym. Wo es keinen vollkommenen Markt gibt, wird die einzelne Transaktion aber gewöhnlich nicht »ohne Ansehen der Person« abgewikkelt. Vielmehr wirken stets Erinnerungen an frühere und Erwartungen über künftige Tauschgeschäfte mit. Wer sich im sozialen Tauschverkehr leistungsfähig zeigt, gewinnt Ansehen und Wertschätzung. Es ist wertvoll, leistungsfähige Tausch-

13 Die einschlägige Untersuchung von Hegtvedt und Thompson (1988) bezieht sich nicht auf die Hypothese von Homans.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

partner zu haben, ohne daß deren Leistung immer zum Einsatz kommen müßte. Das ist wie bei einer Versicherung, die auch dann Gefahrtragung leistet, wenn kein Schaden eintritt. Die aus der Leistungsfähigkeit resultierende Wertschätzung verhilft zu einem höheren Status, der sich verselbständigen und sogar vererben kann, ohne daß er weiter durch konkrete Leistungen oder auch nur Leistungsfähigkeit gerechtfertigt werden müßte. Der Ritter, der sich durch seine Tapferkeit auszeichnet, behält seinen Status als Adliger, nachdem längst Massenheere die Ritter verdrängt haben. Der Mann, der wegen seiner überlegenen Körperkraft, vielleicht auch nur, weil ihn die Aufzucht der Kinder weniger behinderte, der bessere Jäger, Bauer oder Arbeiter war, behält gegenüber der Frau seinen höheren Status bei, nachdem längst Maschinen aller Art die körperliche Kraft entwertet haben. Das Ergebnis der Transaktion wird nicht allein nach den Kosten der aktuell erbrachten Leistungen beurteilt. In den Austausch geht der Status der Beteiligten als deren Investition mit ein. Lange Zeit hat man es deshalb für gerecht gehalten, daß Männer und Frauen, Weiße und Schwarze für gleiche Arbeit ungleichen Lohn erhielten. Noch immer fühlt sich mancher geehrt, wenn er den Besuch eines hohen Gastes erhält.

Umgekehrt wird ein niedriger Status als negative Investition für eine gegebene soziale Beziehung berücksichtigt. Wer sich als leistungsschwach oder unwillig erwiesen oder andere wiederholt geschädigt hat, gewinnt einen negativen Status. Gutes traut man ihm nicht mehr zu. Ihm werden Tauschgeschäfte zu schlechteren Konditionen oder gar nicht mehr angeboten. Seine Missetaten werden doppelt schlecht beurteilt. Beinahe unnötig zu sagen, daß ein negativer Status ebensowenig auf Fehlleistungen beruhen muß wie ein positiver Status auf echten Leistungen, sondern auch das Ergebnis von Vorurteilen sein kann. So wirken bestimmte Formen der Devianz wie z.B. homoerotische Neigung oder ethnische und rassische Zugehörigkeiten bei der Bewertung einer sozialen Beziehung zu Lasten

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

des Trägers (Irle 1975, 467). Wer frei ist von solchen Stigmata, ist damit im Vorteil.

Auf die »Gerechtigkeit« eines sozialen Tausches wirkt der Status auf andere Weise noch weit gravierender ein. Mit einem hohen Status verbinden sich typisch Leistungsfähigkeit und ein hohes Anspruchsniveau. Gegenüber Personen mit niedrigem Status, die typisch weniger leistungsfähig sind und dringendere Bedürfnisse haben, ergibt sich daraus eine vorteilhafte Verhandlungssituation. Sie gestattet es dem Statushöheren, den Einigungspunkt zu seinen Gunsten zu verschieben. Es wird besonders anerkannt, wenn jemand von hohem Status sich zu einem Beitrag »herabläßt«. Umgekehrt nimmt man an, daß für den, der »es nicht nötig hat«, eine Belohnung vergleichsweise größer sein muß, um ihn zufriedenzustellen. Wer viel hat, dem wird gegeben[14]. Ein hoher Status verleiht Macht, und die Macht erhält sich selbst, auch wenn sie nicht mehr durch überlegene Tauschbeiträge gerechtfertigt ist. Ein psychischer Mechanismus, der in der Psychologie als relative Deprivation beschrieben wird, bewirkt, daß die so benachteiligten Personen dennoch mit ihrer Situation zufriedener sind als der Beobachter es erwartet[15]. So kann Ungleichheit lange überdauern, ohne von den Beteiligten subjektiv als ungerecht empfunden zu werden. Dieser Zusammenhang mußte erst erkannt und bewußt werden, um seine legitimierende Kraft einzubüßen. Seither verliert der zugeschriebene Status Geburt, Geschlecht, Besitz, Rasse und Alter an Bedeutung gegenüber dem erworbenen, der insbesondere durch Ausbildung, Kenntnisse und Fertigkeiten bestimmt wird. Heute wird jedoch auch der erworbene Status nicht mehr selbstverständlich als belohnenswert angesehen.

14 Das Jesuswort Matthäus 13, 12 = Matthäus 25, 29 (»Denn wer da hat, dem wird gegeben werden, auf das er die Fülle habe; wer aber nicht hat, von dem wird auch genommen werden, was er hat.«) ist anders gemeint. Es will das Beitragsprinzip gerade zurückweisen und das Prinzip der göttlichen Gnade an seine Stelle setzen.

15 Bernd Wegener, Equity, Relative Deprivation, and the Value Consensus Paradox, Social Justice Research 4, 1990, 65 ff.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Zunehmend setzt sich aber die umgekehrte Vorstellung durch, daß Statusdefizite auszugleichen seien, ganz gleich, worauf sie beruhen.

3) *Bedürfnis als Beitrag*

Auf den ersten Blick erscheint es absurd, einem Menschen als positiven Beitrag den Umstand zuzurechnen, daß er wenig leistungsfähig oder gar hilfsbedürftig ist. Bei näherer Betrachtung wird diese Vorstellung aber durchaus plausibel.

Einsamkeit ist für die meisten Menschen eine Last, die Gesellschaft anderer Menschen dagegen eine Belohnung. Die soziale Wertschätzung ist nach Meinung von Homans (1972, 126 ff) sogar die wichtigste Belohnung überhaupt. Mit solcher Wertschätzung vermag auch der Bedürftige die Hilfe zu erwidern. So betrachtet gewinnt die Hilfeleistung Austauschcharakter. Der Helfende erwartet Dankbarkeit und der Unterstützte fühlt sich entsprechend verpflichtet.

Es ist durch verschiedene Untersuchungen belegt, daß Hilfeempfänger, die keine Gelegenheit haben, die Hilfe durch eine Gegenleistung zu erwidern, ihr Gerechtigkeitsgefühl durch kognitive Reaktionen ins Gleichgewicht bringen, etwa dadurch, daß sie die Hilfe als Resultat einer Verpflichtung des Gebers und nicht als Wohltat auffassen (Bierhoff 1988 S. 84, Schwinger 1980 S. 121). Umgekehrt wird die Hilfswürdigkeit Bedürftiger vielfach danach beurteilt, ob diese ihre Situation selbst zu verantworten haben. Diese Verantwortung gilt anscheinend als negativer Beitrag, der durch die Mangelsituation ausgeglichen wird.

4) *Eignung als Beitrag?*

Es ist zwar nicht ohne Probleme, aber immerhin noch plausibel, Status und Bedürfnis als Beiträge zu behandeln und so in das Reziprozitätsprinzip einzufügen. Keinen Rat weiß ich vor-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

erst für einen Problemkreis, der in jüngster Zeit unter der Überschrift »Lokale Gerechtigkeit abgehandelt wird (Elster 1990, Schmidt 1992). Das Verteilungsproblem hat seinen Namen daher, daß es sich jeweils in einem sachlich, zeitlich und persönlich begrenzten Umfeld stellt und dadurch, jedenfalls in seiner akuten Erscheinungsform, nur von »lokaler« Bedeutung ist. Am deutlichsten ist das Beispiel der Allokation lebensrettender medizinischer Ressourcen. Wer soll die wenigen verfügbaren Spenderorgane erhalten, wer intensivmedizinisch behandelt werden, wenn nicht alle versorgt werden können? Aber es stellen sich auch weniger dramatische Fragen. Wem sollen die knappen Studien- oder Ausbildungsplätze zugeteilt werden? Wer soll einen begehrten Arbeitsplatz erhalten, wer ggfs. zuerst entlassen werden? Wer bekommt einen der zu wenigen Plätze im Kindergarten oder im Altenheim? Verteilungsprobleme dieser Art zeichnen sich durch verschärfte Knappheitsbedingungen aus. Sowohl der Bedarf als auch das begehrte Gut sind in starkem Maße zeitgebunden. Der Bedarf erledigt sich, im Extremfall durch den Tod. Ein Studienplatz, der nicht ausgenutzt wird, »verfällt« ebenso wie eine nicht genutzte Organspende. Die zu verteilenden Güter lassen sich auch nicht beliebig zerlegen ohne ihren Wert zu verlieren. Man kann sie also nicht in kleiner Münze austeilen. Die Situation fordert nicht selten »tragic choices«, das heißt solche, die keine optimalen Lösungen zulassen[16]. In solchen Fällen scheint neben dem Bedürfnisprinzip die »Eignung« des Empfängers zu einem wichtigen Zuteilungskriterium aufzurücken. Hier stößt das Beitragsprinzip an seine Grenzen.

16 Schmidt 1992 S. 6 unter Bezugnahme auf G. Calabresi/P. Bobbit, Tragic Choices, New York 1978.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

5) *Direkter und indirekter Tausch*

Es fällt nicht schwer, die Forderung nach Äquivalenz von Ware und Preis, Arbeit und Lohn, Schaden und Ersatz als Verteilung nach dem Beitragsprinzip zu verstehen und anzuwenden. Das Beitragsprinzip scheint jedoch zunächst nur auf den direkten Austausch zwischen zwei Personen zu passen. Eine Vielzahl sozialer Aktivitäten ist aber nicht auf einen unmittelbaren Austausch zwischen Individuen gerichtet, sondern liefert zunächst einen (positiven oder negativen) Beitrag zur »Wohlfahrt« einer sozialen Gruppe, sei diese klein wie die Familie oder umfassend wie der Staat. Erst mittelbar kommen die Beiträge auch den Individuen zugute.

Manche Psychologen, insbesondere die Vertreter eines Mehrpinzipienansatzes, (z.B. Deutsch 1975, Mikula 1980, Schwinger 1980) wollen die Anwendung der Austauschtheorie auf die Untersuchung solcher Vorgänge beschränken, die sich schon dem Alltagsverständnis als Verteilungen aufdrängen. Die Anhänger des Einheitsprinzips dagegen (z.B. Walster, Berscheid, Walster 1976; Austin, Hatfield 1980) wollen schlechthin jede soziale Interaktion als einen Austausch- oder Verteilungsvorgang im weiteren Sinne verstehen und analysieren.

Wer viel zur Wohlfahrt der Gruppe beiträgt, wird hoch belohnt. Wer ihr gar schadet, wird bestraft. Auch innerhalb einer sozialen Gruppe bleibt damit das Beitragsprinzip anwendbar. Allerdings vollzieht sich der Austausch innerhalb einer Gruppe nur indirekt und dementsprechend erfährt dieses Prinzip einige Modifikationen.

Die Gruppe definiert positive und negative Beiträge vielfach anders als Individuen. In der Gruppe verändern sich zunächst die primären Werte. Der Wert eines Beitrags wächst oder schwindet je nach dem in welchem Maße auch andere ihn schätzen. Hier wirken Mode und Markt. Zusätzlich schafft die Gruppe sekundäre oder institutionelle Werte, d. h. solche, die

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

es ohne sie nicht geben könnte. Beispiele sind das Geld ebenso wie Orden und Ehrenzeichen. Gruppen werden im allgemeinen diejenigen Mitglieder belohnen, die sich gegenüber anderen Mitgliedern gerecht im Sinne des Beitragsprinzips verhalten, und diejenigen Mitglieder bestrafen, (das heißt, die Kosten für sie zu erhöhen) die andere ungerecht behandeln (Walster, Berscheid und Walster). Sie entwickeln besondere Regeln, um die Kooperation ihrer Mitglieder sicherzustellen und so die Menge der insgesamt verfügbaren Belohnungen zu erhöhen und die Erträge und Kosten der Kooperation ausgewogen zu verteilen. In der Folge gilt die Beachtung dieser Regeln als solche als positiver Beitrag, ihre Mißachtung als Vergehen. Das wußte schon Aristoteles: »Als ungerecht gilt, wer die Gesetze ... mißachtet.«

In dieser Gestalt ist das Beitragsprinzip allerdings nicht immer leicht zu erkennen, denn in der Gruppe werden im allgemeinen nur gröbere Regelverstöße als negative Beiträge direkt und individuell vergolten werden. Dagegen wird Gesetzestreue als positiver Beitrag von der Gruppe nicht besonders erwidert. Die Belohnung besteht nur darin, daß man dazugehört und an den Vorteilen der Kooperation Anteil hat.

Da die Beiträge an die Gruppe nicht unmittelbar der individuellen Bedarfsdeckung dienen, entfällt der subjektive Nutzenvergleich von Input und Outcome. Das hat zur Folge, daß die Beteiligten den Wert ihrer Beiträge an die Gruppe und die dafür erhaltenen Belohnungen nicht durch direkten Vergleich von Beitrag und Belohnung einschätzen können. An die Stelle von Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung treten Proportionalität und Gleichbehandlung. Tat und Strafe etwa sind nicht äquivalent wie Ware und Preis, sondern nur proportional in dem Sinne, daß eine schwerere Tat eine schwerere Strafe nach sich zieht und umgekehrt. Diese Art der Verhältnismäßigkeit läßt sich nicht mehr im direkten Vergleich von Beitrag und Belohnung aus der subjektiven Bedürfnisstruktur der Beteiligten bewerten. Sie kann nur noch aus dem Vergleich mit ähnlichen

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Fällen erschlossen werden[17]. Deshalb geht das Proportionalitätsprinzip hier eine Verbindung mit dem Gleichbehandlungsprinzip ein. Gleichbehandlung bedeutet nicht Gleichverteilung. Nicht jeder erhält das gleiche zugeteilt, sondern gleiche Beiträge[18] werden gleichermaßen belohnt.

In dieser modifizierten Form, die den individuellen Nutzenvergleich durch Proportionalität und Gleichbehandlung verdrängt, bleibt das Beitragsprinzip als Verteilungsgrundsatz auch innerhalb der Gruppe anwendbar, und zwar anwendbar in einem doppelten Sinne. Zum einen nehmen die einzelnen Gruppenmitglieder dieses Prinzip zum Maßstab, wenn sie Aufteilungen innerhalb der Gruppe auf ihre Gerechtigkeit hin beurteilen. Zum anderen ist das Beitragsprinzip innerhalb der Gruppe in dem Sinne anwendbar, daß die Mitglieder sich mit diesem Prinzip als Erwartung der anderen, also als Gruppennorm, konfrontiert sehen. In einem rekursiven Prozess wird dann wiederum die Einhaltung dieser Norm zum positiven, ihre Verletzung zum negativen Beitrag.

Es bleibt die Frage, ob und wie das Beitragsprinzip innerhalb der sozialen Gruppe durch andere Aufteilungsregeln verdrängt wird. Tatsache ist wohl, daß Gruppen, wenn sie Verteilungsregeln aufstellen, eher als Individuen den Gleichverteilungsgrundsatz oder das Bedürfnisprinzip bevorzugen.

Auch diese Prinzipien gewinnen innerhalb der Gruppe eine neue Dimension. Das Bedürfnisprinzip dient zunächst instrumental zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt. Kinder und

17 Auch zur Theorie des sozialen Vergleichs gibt es empirische Forschung (vgl. Bierhoff 1988 S. 25 ff). Manches spricht dafür, daß die Zufriedenheit eher von der Wahrnehmung bestimmt wird, daß andere schlechter davon gekommen sind (Theorie des abwärts gerichteten Vergleichs). Die Folge ist eine De-facto-Legitimation von Ungleichheit. Für eine einschlägige Untersuchung vgl. Dalia Moore, Discrimination and Deprivation: The Effects of Social Comparisons, Social Justice Research 4, 1990, S. 49 ff.

18 Was als Beitrag oder tertium comparationis bei der Gleichbehandlung in Betracht kommt, hat Eckhoff (1974, 34 ff) sehr genau analysiert.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Jugendliche werden erzogen, Kranke gepflegt, um ihre Leistungsfähigkeit für die Gruppe herzustellen. Das mag zynisch klingen, ist aber nur realistisch. Selbst die Pflege der Alten und Schwachen, von denen keine materiellen Leistungen mehr zu erwarten sind, kann sich als instrumental erweisen, fördert doch die dosierte Anwendung von Gleichheits- und Bedürfnisprinzip die Solidarität innerhalb der Gruppe und damit die leistungssteigernde Kooperation. Die Gruppe bewertet den Wert oder Unwert von Beiträgen danach, ob eine Aktivität zur Wohlfahrt der Gruppe beiträgt. Nach modernen Wertvorstellungen, die durch die jüdisch-christliche Tradition geprägt worden sind, ist allein die Tatsache des Menschseins ein Wert. Jedermann leistet allein dadurch einen Beitrag, daß er sich als Mensch in die Gruppe einbringt. Das Beitragsprinzip führt deshalb, scheinbar paradox, in vielen Situationen zur Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes. Gleichbehandlung ist das Äquivalent für Menschenwürde. Wenn aber jedermann mindestens mit seiner Menschenwürde zur gemeinsamen Wohlfahrt beiträgt, so führt das Beitragsprinzip in letzter Konsequenz zur Zuteilung nach dem Bedürfnis. Nur wenn die bestehenden Defizite ausgeglichen werden, kann der einzelne seinen vollen Beitrag leisten.

6) *Zur Kritik der Austauschtheorie*

Die Austauschtheorie sozialen Verhaltens und damit auch die Equity-Theorie wird insbesondere mit zwei Argumenten angegriffen. Zunächst wird der utilitaristische Ausgangspunkt kritisiert. Es wird geltend gemacht, daß Menschen sich keineswegs immer egoistisch verhielten. Die Austauschtheorie sei einseitig den ökonomischen Marktbeziehungen nachgebildet und verfehle damit weitgehend die gesellschaftliche Wirklichkeit. Der zweite Einwand besagt, daß es sich um eine individualpsychologische Theorie handelt, die den Übergang vom In-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access - (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

dividuum zur Gesellschaft nicht in den Griff bekommt. Beide Kritikpunkte hängen eng miteinander zusammen. Sie führen schnell in die Reduktionismusdebatte. Darauf will ich mich aber hier nicht einlassen, sondern versuchen, diese Einwände bereichsspezifisch zurückzuweisen.

Die Ausgangsthese der Equity-Theorie, wonach Individuen stets versuchen, maximale Ergebnisse zu erzielen, kann man in der Tat utilitaristisch nennen. Solcher Utilitarismus bedeutet aber keineswegs Egoismus im herkömmlichen Sinne. Ergebnisse sind die Belohnungen nach Abzug der Kosten. Doch was als Belohnung und was als Kosten angesehen wird, ist zunächst ganz offen. Es geht keineswegs, wie es viele der experimentellen Anordnungen allerdings nahe legen, nur um materielle Vorteile und Nachteile. Selbstachtung (self-esteem) und die die Anerkennung durch andere Menschen, insbesondere solche, die dem Betroffenen nahestehen, sind überragend wichtige Güter. Der Charakter von Ereignissen als Belohnung oder Belastung, Wert oder Unwert wird nur in engen Grenzen durch natürliche Bedürfnisse, weitestgehend aber durch die Gesellschaft geprägt. Die Gesellschaft hat nicht nur zahlreiche immaterielle Belohnungen und Belastungen erfunden. Sie fordert und belohnt nicht zuletzt auch altruistisches Verhalten.

Damit ist zugleich auch der Reduktionismuseinwand abgewehrt, wenn auch um den Preis eines sehr weiten Wertbegriffs. In der Tat fragt die Equity-Theorie nur nach dem individuellen Gerechtigkeitsurteil. Doch in diesem Urteil spiegelt sich jeweils die Einstellung der Gesellschaft. Die Bedürfnisstruktur des Individuums wird von den gesellschaftlichen Normen und Wertvorstellungen geprägt. Mehr oder weniger alle Werte erfahren durch die Vergesellschaftung des Individuums eine eigentümliche Brechung oder Doppelung. Sie manifestieren sich zunächst als eigenes Bedürfnis der Akteure und werden dann in veränderter Form zu Gruppenwerten. Als solche wirken sie auf das Individuum zurück und werden als eigene akzeptiert.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

So wird der Marktwert wiederum zum individuellen Maßstab. So läßt sich erklären, daß Gerechtigkeit selbst zum Tauschwert werden kann.

V. *Die Gerechtigkeitstheorie des Aristoteles*

Die zentrale Textstelle ist das V. Buch der Nikomachischen Ethik des Aristoteles. Dieses Kapitel beginnt mit dem Satz:

> »Bei Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit haben wir zu prüfen, im Bereich welcher Handlungen sie sich entfalten, ferner welche Art von Mitte die Gerechtigkeit ist und zu welchen Extremen das Gerechte ein Mittleres bildet.« (Kap. 1, S. 95)

Aristoteles behandelt die Gerechtigkeit nicht, wie wir es heute gewohnt sind, als einen überpersönlichen Wert, sondern als eine persönliche Tugend, ja, er findet in der Gerechtigkeit sogar die vollkommenste und vornehmste Tugend. »In der Gerechtigkeit«, so sagt er an anderer Stelle, »ist alle Tugend zusammengefaßt«. Aber daraus werden noch keine besonderen Folgerungen gezogen, so daß wir diese Eigenart des Aristoteles hier vernachlässigen können. Vernachlässigen können wir auch die Methode des Aristoteles, eine Tugend jeweils als ein Mittleres zwischen zwei negativen Extremen anzusehen. Wichtiger ist der folgende Schritt, in dem Aristoteles die Verteilungsgerechtigkeit, um die es hier gehen soll, zu einer bloßen Teilerscheinung der Gerechtigkeit erklärt. Er sagt:

> »Nehmen wir denn als Ausgangspunkt die verschiedenen Bedeutungen der Aussage, daß ein Mensch ungerecht sei. [Ungerecht ist also, wer gegen die Gesetze verstößt, wer habgierig ist und wer die Gleichheit mißachtet], und somit gilt offenbar als gerecht, (A) wer Gesetz und (B) wer [] Gleichheit achtet[19]. Das Gerechte ist folglich die Achtung vor Gesetz

19 Dirlmeier übersetzt: »Als ungerecht gilt (A) wer die Gesetze, (B) wer die gleichmäßige Verteilung der Güter, die bürgerliche Gleichheit mißachtet...«. Im griechischen Text heißt es hier: δοκεῖ δὲ ὅ τε παράνομος ἄδικος εἶναι καὶ ὁ πλεονέκτης καὶ ὁ ἄνισος.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

und [] Gleichheit, das Ungerechte die Mißachtung von Gesetz und [] Gleichheit.« (Kap. 1, S. 96)

Warum »alles Gesetzliche (νόμιμον) im weitesten Sinne etwas Gerechtes (δίκαιον)« ist und folglich die Übertretung eines Gesetzes Unrecht oder ungerecht sein soll, wird aus dem Text nicht ohne weiteres klar. Aristoteles ergeht sich zunächst in Tautologien:

»Es ist also alles Gesetzliche in gewissem Sinne gerecht. Was nämlich die Gesetzgebung bestimmt, hat gesetzliche Geltung, und so sagen wir, daß jede dieser Bestimmungen gerecht sei.« (Kap. 3, S. 96)

Ein Handeln sei gerecht, so erfahren wir dann weiter, welches die Aufgabe habe, das Glück für das Gemeinwesen hervorzubringen und zu erhalten, und eben darin bestehe die Aufgabe des Gesetzes. Aristoteles fügt hinzu:

»Zu diesem Zweck gebietet oder verbietet das Gesetz, und damit hat es seine Richtigkeit, falls das Gesetz vollkommen ist; ist es aber nicht sorgfältig ausgearbeitet, so ist die Wirkung weniger günstig.« (Kap. 3, S. 97)

Heute könnte man formulieren: In ihren Gesetzen schafft sich die staatliche Gemeinschaft Regeln, um dadurch die Summe der Belohnungen und ihre Verteilung zu optimieren. In der Folge wird die Einhaltung dieser Regeln selbst zu einem positiven Beitrag. Es entsteht dann aber die Frage, wie sich die Verteilungsgerechtigkeit, die Aristoteles lediglich als »Teilerscheinung« in die umfassendere Gesetzesgerechtigkeit einfügt.

»Da aber Verletzung der Gleichheit und Verletzung des Gesetzes nicht identisch sind, sondern sich zueinander verhalten wie der Teil zum Ganzen jede Verletzung der Gleichheit ist nämlich eine Verletzung des Gesetzes, aber nicht jede Verletzung des Gesetzes ist eine Verletzung der Gleichheit –, so ist auch das Ungerechte und die Ungerechtigkeit (B) mit der ersteren Art (A) nicht identisch, sondern von ihr verschieden wie Teil und Ganzes, denn Ungerechtigkeit in diesem Sinn (B) ist ein Teil der umfassenden Ungerechtigkeit (A) und entsprechend die Gerechtigkeit in dem einen Sinn (B) ein Teil der Gerechtigkeit in dem anderen Sinn (A).« (Kap. 5, S. 99)

Wie genau sich Aristoteles die justitia universalis vorgestellt hat, insbesondere wie er die Gleichheit als Teilerscheinung der Gesetzmäßigkeit verstehen konnte, wird aus dem Text nicht

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ohne weiteres klar. Die meisten Interpreten suchen den Schlüssel in einem sehr weiten Begriff des Gesetzes, der nicht allein das positive Recht meint, sondern alle Tugend einschließt. Ich wäre geneigt, die Gesetzesgerechtigkeit, genau umgekehrt wie Aristoteles, für eine Untermenge der Verteilungsgerechtigkeit zu halten. Hier soll aber nur die zweite von Aristoteles als Teilerscheinung der Gerechtigkeit behandelte Verhaltensweise interessieren, die ohne weiteres als Verteilungsgerechtigkeit zu erkennen ist.

Verteilungsgerechtigkeit und Gleichheit sind für Aristoteles dasselbe. Das bedeutet aber keineswegs, daß Aristoteles ein Anhänger des Gleichheitsprinzips im Sinne von »one man, one piece« gewesen wäre. Gleichheit bedeutet für ihn aber auch nicht Gleichbehandlung, jedenfalls wird das nirgends besonders betont, sondern Vergleichbarkeit von Leistung und Belohnung im Sinne von Äquivalenz oder Proportionalität.

Grundlegend ist der bereits eingangs zitierte Text, der nunmehr noch etwas vollständiger wiedergegeben werden soll:

> »Die Gerechtigkeit als Teilerscheinung und das entsprechende Gerechte weist zwei Grundformen auf: die eine (A) ist wirksam bei der Verteilung von öffentlichen Anerkennungen, von Geld und sonstigen Werten, die den Bürgern eines geordneten Gemeinwesens zustehen. Hier ist es nämlich möglich, daß der eine das gleiche wie der andere oder nicht das gleiche zugeteilt erhält. Eine zweite (B) Grundform ist die, welche dafür sorgt, daß die Tauschbeziehungen[20] von Mensch zu Mensch rechtens sind. Sie hat zwei Unterteile: die Tauschbeziehungen von Mensch zu Mensch zerfallen nämlich in (1) freiwillige und (2) unfreiwillige. Freiwillige sind z.B. Verkauf und Kauf, Zinsdarlehen und Bürgschaft, Leihe, Hinterlegung und Miete. Hier spricht man von freiwillig, weil der Ursprung dieser wechselseitigen Beziehungen in unserer freien Entscheidung liegt. Die unfreiwilligen Beziehungen sind (a) teils heimlich, wie Diebstahl, Ehebruch, Giftmischerei, Kuppelei, Abspenstigmachen von Sklaven, Meuchelmord, falsches Zeugnis. Zu einem anderen Teil (b) sind sie gewaltsamer Art, z.B. Mißhandlung, Freiheitsberaubung, Totschlag, schwerer Raub, Verstümmelung, üble Nachrede und entehrende Beschimpfung.« (Kap 5, S. 100)

20 Dirlmeier übersetzt »συνάλλαγμα« als »vertragliche Beziehungen«.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Befassen wir uns zunächst mit der zweiten Grundform der Gerechtigkeit. Aristoteles nennt sie τὸ ἐν τοῖς συναλλάγμασι διορθωτικόν, also die berichtigende, richtigstellende oder eben ausgleichende Gerechtigkeit. Sie funktioniert nach der ἀριθμητικὴ ἀναλογία. Hier bildet der Beitrag des einen das Ergebnis des anderen und umgekehrt. Beide müssen einander wertmäßig entsprechen, damit der Austausch gerecht erscheint.

Was heute manchen befremdet, ist der Umstand, daß Aristoteles bei der ausgleichenden Gerechtigkeit auch die von ihm sog. unfreiwilligen Synallagmata, also Delikte aller Art, einordnet. Der moderne Jurist denkt bei einem Synallagma nur an den freiwilligen Austausch, wie er auf Grund eines Vertrages erfolgt. Insbesondere die Strafe pflegt er der justitia distributiva zuzurechnen. Es fällt jedoch nicht schwer, auch Restitution und Retribution, Schadensersatz und Strafe als einen nach dem Beitragsprinzip ablaufenden Vorgang zu begreifen, solange man sich die modernen Strafzwecke Resozialisierung und Prävention hinwegdenkt und Strafe als Wiedervergeltung versteht, wie es Aristoteles tat. Die Scholastik sah deshalb in der justitia commutativa nur einen Unterfall der arithmetischen Gerechtigkeit, der die obligationes ex contractu decken sollte, während die obligationes ex delictu der justitia correctiva unterfielen.

Das gemeinte Gerechtigkeitsprinzip ist einleuchtend: Leistung und Gegenleistung sollen sich entsprechen. Auch, oder erst recht, ein unrechtmäßiger Eingriff, durch den sich jemand einen Vorteil verschafft hat, ist auszugleichen. Es zeigt sich hier, daß Aristoteles schon über eine wichtige Einsicht verfügte, die in dieser Schärfe erst von der Equity-Theorie reformuliert worden ist[21]. Für das Vorhandensein eines Verteilungs-

21 Noch genauer unterscheidet Eckhoff (1974 S. 30) zwischen vier Ausgleichssituationen:
1. Tausch positiver Güter
2. Tausch negativer Beiträge (Vergeltung einer »Untat« durch »Strafe)
3. Ausgleich eines negativen Beitrags durch einen positiven (Zufügung von Schaden und Schadensersatz).
4. Ausgleich einer »ungerechtfertigten Bereicherung«.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

vorgangs, dessen »Gerechtigkeit« zu beurteilen ist, kommt es nicht auf die Art der verteilten Güter an. Diese Güter mögen materieller oder immaterieller Art sein, also z.B. Geld ebenso wie Ansehen. Sie können positiver wie negativer Art sein, also Belohnung ebenso wie Strafe.

> »Ungerecht handeln aber heißt, sich selbst von Dingen, die für sich betrachtet Güter sind, zuviel, dagegen von Dingen, die für sich betrachtet schädlich sind, zuwenig zuteilen.« (Kap. 10, S. 109)

Dieser Interpretation steht nach Ansicht Küsters (1974) die folgende Stelle entgegen:

> »Manchen gilt auch die Wiedervergeltung schlechthin als gerecht (...). Die Wiedervergeltung aber paßt weder zu der [geometrischen] noch zu der [arithmetischen] Gerechtigkeit (...), denn vielfach zeigt sich Nichtübereinstimmung. Wenn zum Beispiel der Träger eines Amts einen Bürger körperlich verletzt hat, so darf der erstere nicht ebenfalls zum Ausgleich verletzt werden. Hat aber jemand den Träger eines Amtes verletzt, so muß er dies nicht nur an seinem Leib zu spüren bekommen, sondern auch noch zusätzlich bestraft werden.« (Kap. 8, S. 105)

Tatsächlich geht es hier aber gar nicht um das zugrundeliegende Verteilungsprinzip, sondern um die Bewertung bestimmter Handlungen als negative Beiträge. Wenn nämlich ein Amtsträger in Ausübung seines Amtes einen Bürger verletzt, so kann diese Verletzung gerechtfertigt sein, ist dann also gar kein negativer Beitrag, so daß auch Vergeltung nicht gerecht wäre, während im umgekehrten Fall die Verletzung des Amtsträgers durch den Bürger als besonders schwerwiegend angesehen und deshalb eine strengere als die Spiegelstrafe gefordert wird. Aristoteles wendet sich also nur gegen eine schematische Spiegelstrafe, weil sie als Maßstab der Äquivalenz nicht ausreicht.

> »Aber [in den Beziehungen der Menschen untereinander][22], da zeigt diese Form des Rechts eine zusammenhaltende Kraft die Wiedervergeltung nämlich, diese aber im Sinne der Proportion verstanden, nicht in dem der mechanischen Gleichheit.« (Kap. 8, S. 105)

22 Dirlmeier übersetzt »ἐν ταῖς κοινωνίαις« mit »in den geschäftlichen Beziehungen der Menschen«.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Er verlangt vielmehr eine differenzierende Wertung von Tatbeitrag und Vergeltung. Das bestätigt der im Text unmittelbar anschließende Satz, in dem die Berücksichtigung auch der subjektiven Tatseite gefordert wird:

»Ferner ist ein beträchtlicher Unterschied zwischen willentlicher und unwillentlicher Handlung.« (Kap. 8, S. 105)

Später folgt dann eine ausführliche Zurechnungslehre, in der mit großer Klarheit zwischen dem Wissens- und dem Willenselement unterschieden wird.

Aristoteles hat das Bewertungsproblem aber auch noch allgemeiner behandelt. Er war aber sehr optimistisch, daß es gelöst werden könne:

»Deshalb muß alles, was ausgetauscht wird, irgendwie vergleichbar sein. Dafür nun ist das Geld auf den Plan getreten. Es wird in gewissem Sinne zu einer Mittelinstanz, denn alles läßt sich an ihm messen, auch das zuviel also und das zu wenig, wie viel Schuhe denn etwa einem Haus oder Nahrungsmitteln gleichwertig sind. Dem Unterschied von Baumeister und Schuhmacher muß also der Unterschied zwischen einer bestimmten Anzahl von Schuhen und einem Haus entsprechen auch an das Beispiel von den Nahrungsmitteln mag man denken. Denn wenn dies nicht so ist, kann es weder Austausch noch Gemeinschaft geben. Und die proportionale Gleichwertigkeit kann es nicht geben, wenn die fraglichen Dinge nicht in irgendeiner Beziehung gleich sind.

Es müssen sich also alle Dinge durch eine bestimmte Einheit messen lassen, wie wir vorhin sagten. Nun, diese Einheit ist in Wahrheit der Bedarf: er hält alles zusammen hätten die Bürger überhaupt keinen Bedarf oder nicht in gleicher Weise, so könnte es einen Austausch überhaupt nicht geben oder er liefe nicht auf Gleichheit hinaus als eine Art austauschbarer Stellvertreter des Bedarfs aber ist das Geld geschaffen worden aufgrund gegenseitiger Übereinkunft.« (Kap. 8, S. 106)

Man darf diese Stelle nicht im Sinne des Bedürfnisprinzips verstehen. Zugeteilt wird nicht nach Bedürfnis ohne Rücksicht auf eine Gegenleistung, sondern der Bedarf im Sinne von Nachfrage bestimmt den Wert der getauschten Beiträge. Das zeigt deutlicher noch die folgende Stelle:

»Daß aber der Bedarf es ist, welcher als tatsächliche Einheit die Gemeinschaft gewährleistet, sieht man daran, daß die Partner, wenn sie keinen gegenseitigen Bedarf haben, d.h. wenn beide Partner einander nicht

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

brauchen oder einer von beiden den anderen nicht braucht, nicht in Austauschverbindung treten was aber schon geschieht, wenn ein Partner etwas braucht, in dessen Besitz man selber ist; wenn Partner z.B. die Ausfuhr von Getreide gestatten im Austausch gegen Wein. Hier muß also ein Ausgleich zustande kommen.« (Kap. 8, S. 107)

Aber es bleibt dabei, daß Aristoteles den Wert der Tauschgüter für meßbar hielt, auch wenn er im einzelnen Fall die Ungenauigkeit des Meßvorgangs konzedierte.

»Freilich geht es dem Geld genau so (wie anderen Gütern), denn sein Kurswert ist nicht immer derselbe. Doch ist die Tendenz zur Wertbeständigkeit bei ihm größer als anderswo. Daher muß für alle Tauschgüter ein bestimmter Preis fest gesetzt sein. Denn so wird es immer Austausch geben und durch ihn Gemeinschaft. Geld ist also jenes Ding, das als Wertmesser Meßbarkeit durch ein gemeinsames Maß und somit Gleichheit schafft. Denn ohne Austausch gäbe es keine Gemeinschaft, ohne Gleichheit keinen Austausch und ohne Meßbarkeit keine Gleichheit. Daß so sehr verschiedene Dinge in Wahrheit durch ein gleiches Maß meßbar werden, ist allerdings unmöglich, doch im Hinblick auf die Bedarfsfrage läßt es sich ausreichend verwirklichen.« (Kap. 8, S. 107)

Tatsächlich ist das Problem der Wertmessung weitaus schwieriger als Aristoteles annahm. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Meßergebnis nicht nur von einem messenden Dritten, sondern auch von den Beteiligten selbst akzeptiert werden und erst recht, wenn es normative Verbindlichkeit haben soll. Aristoteles umging dieses Problem, ähnlich wie heute die sozialpsychologischen Gerechtigkeitstheorien, indem er auf den Geldwert als Maßstab abstellte: »Geld ist also jenes Ding, das als Wertmesser Meßbarkeit durch ein gemeinsames Maß und somit Gleichheit schafft«. Er teilt seinen Optimismus hinsichtlich der Tauglichkeit des Geldes als Wertmaßstab mit Thomas ebenso wie mit der sozialpsychologischen Gerechtigkeitsforschung. Dieser Optimismus bildet bei Thomas (qu. VXXII) die Grundlage für die Lehre vom gerechten Preis (justum pretium). Das deutsche Recht hat sie später unter dem Einfluß aufklärerischer Autonomievorstellungen über Bord geworfen. Erst in der neueren Rechtsentwicklung gewinnt sie wieder an Boden.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In der Tat scheint das Bewertungsproblem im rechtlich geregelten oder regelbaren Raum für den Bereich der ausgleichenden Gerechtigkeit praktisch lösbar, denn hier geht es weitgehend um die Distribution materieller Güter. Deren vergleichende Bewertung ist weniger vage als die Einschätzung immaterieller Kosten und Belohnungen, da sich intersubjektiv verbreitete Bewertungsstandards herausgebildet haben. Insofern steht das im deutschen Recht noch immer vorherrschende Dogma von der Nichtjustitiabilität des gerechten Preises, jedenfalls soweit es sich auf die Schwierigkeit der Preisermittlung beruft, in einem auffälligen Gegensatz zu der juristischen Praxis, Schadensersatz, wo immer er mit Grund gefordert wird, minutiös zuzumessen. Schwierig bleibt die Bemessung immateriellen Schadens (Schmerzensgeld, recovery for mental and emotional suffering) und, soweit man die Bestrafung als Retribution versteht, auch die Strafzumessung. Hier hilft man sich bekanntlich mit Schmerzensgeldtabellen und ähnlichen Instrumenten, die bis zu einem gewissen Grade Proportionalität und Gleichbehandlung sicherstellen.

Die arithmetische Gerechtigkeit des Aristoteles beurteilt also bestimmte Austauschvorgänge nach dem Beitragsprinzip. Sie entspricht der seit Thomas sogenannten ausgleichenden Gerechtigkeit, der justitia commutativa. Nicht so einfach läßt sich die von Aristoteles geometrisch genannte Gerechtigkeit einem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit zuordnen. Die Situation, in der solche geometrische Gerechtigkeit geübt werden soll, zeichnet sich durch zwei Umstände aus: Erstens knüpft sie nicht unmittelbar an einen aktuellen Austauschvorgang an, und zweitens wird die Allokation von einem Dritten vorgenommen, den die rechtsphilosophische Tradition alsbald mit dem Staat identifiziert hat. In dieser Situation müßten die Zuteilungen, so meint Aristoteles, nicht äquivalent, sondern nur verhältnismäßig sein. Äquivalenz ist nur eine spezielle Form der Verhältnismäßigkeit. Das kommt bei Aristoteles auch sprachlich zum Ausdruck, denn das, was wir mit Verhältnismäßigkeit

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

oder Proportion übersetzen, heißt bei ihm ἀναλογία. Diese ἀναλογία ist entweder arithmetisch oder geometrisch. Der Unterschied liegt darin, daß die arithmetische Gleichheit oder Äquivalenz durch einen direkten Wertvergleich der Tauschgüter ermittelt wird, während die geometrische Verhältnismäßigkeit nur im Vergleich mit anderen Fällen zu Tage tritt. Die Frage ist, worauf sich diese Verhältnismäßigkeit beziehen soll; anscheinend auf den Status, den die Empfänger in einem Gemeinwesen einnehmen. Aristoteles sagt, hier sei es möglich, daß der eine das Gleiche wie der andere oder nicht das Gleiche zugeteilt erhalte. Erinnern wir uns dazu an den Text des Aristoteles:

»Die eine (Grundform der Gerechtigkeit) ist wirksam bei der Verteilung von öffentlichen Anerkennungen, von Geld und sonstigen Werten, die den Bürgern eines geordneten Gemeinwesens zustehen. Hier ist es nämlich möglich, daß der eine das Gleiche und der andere nicht das Gleiche zugeteilt erhält.« (Kap. 5, S. 100)

Später heißt es dann:

»Denn wenn die Personen nicht gleich sind, so werden sie nicht gleiche Anteile haben können, sondern hieraus ergeben sich die Streitigkeiten und Zerwürfnisse, wenn entweder gleiche Personen nicht gleiche Anteile oder nichtgleiche Personen gleiche Anteile haben und zugeteilt erhalten.« (Kap. 6, S. 101)

Was gemeint ist, wird ganz deutlich, wenn man eine andere Textstelle dagegenhält, mit der Aristoteles das Prinzip der arithmetischen Gerechtigkeit für Austauschbeziehungen erläutern will:

»Doch das Gerechte bei den vertraglichen Beziehungen der Menschen bedeutet zwar eine bestimmte Gleichheit und das entsprechende Ungerechte bedeutet Ungleichheit, aber es hält sich nicht an jene Proportion, sondern an die arithmetische. Denn es liegt nichts daran, ob der Gute den Schlechten um etwas betrogen hat oder der Schlechte den Guten, noch auch, ob der Gute Ehebruch begangen hat oder der Schlechte; das Gesetz betrachtet die Partner als gleich ob der eine das Unrecht getan und der andere es erlitten hat, ob der eine den Schaden verursacht hat und der andere davon betroffen worden ist.« (Kap. 7, S. 103)

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

In Austauschvorgängen soll danach die soziale Stellung einer Person keine Rolle spielen. Solche Vorgänge werden sozusagen ohne Ansehen der Person beurteilt. Dagegen soll, wenn Dritte außerhalb konkreter Austauschvorgänge etwas zu verteilen haben, das Ansehen der Person, also Ungleichheit, den Maßstab abgeben.

Ganz klar wird aus diesem Text nur, daß Aristoteles das Gleichheitsprinzip ablehnt. Gleichverteilung im Sinne von »one man, one piece«, so befürchtet er, führt zu Streit. Dagegen ist noch offen, wonach sich die Angemessenheit hier richten soll. Die Bemerkung, daß es um die Verteilung von öffentlichen Anerkennungen gehe, deutet darauf hin, daß Leistungen für die Gemeinschaft nach dem Beitragsprinzip belohnt werden sollen. Dafür spricht auch der folgende Satz:

> »Denn auch dann, wenn eine Verteilung aus gemeinsamen Geldmitteln erfolgt, wird sie sich an das Verhältnis zu halten haben, in dem die (zum Ganzen) beigesteuerten Beträge zueinander stehen.« Kap. 7, S. 102

Aber als direkten Austausch hat sich Aristoteles die geometrische Gerechtigkeit kaum vorgestellt. Er denkt vermutlich an die Verteilung von Überschüssen aus öffentlichen Einnahmen, z.B. aus den Silberminen, von Geschenken fremder Herrscher oder von Kriegsbeute, aber vielleicht auch an die Verteilung der Mittel, welche die auch im alten Athen rudimentär schon vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen zur Verfügung hatten. Die richtige Verteilung soll sich hier nach der Würdigkeit der Empfänger (κατ' ἀξίαν) richten. Freilich sieht Aristoteles auch, wie schwierig es ist, sich darauf zu einigen, wie die Würdigkeit einer Person einzuschätzen ist, denn er weist darauf hin, daß die Anhänger verschiedener politischer Richtungen insoweit durchaus unterschiedlicher Meinung sein werden.

> »Denn das Gerechte bei den Verteilungen muß nach einer bestimmten Angemessenheit in Erscheinung treten. Darin stimmen alle überein. Aber als gerecht unter dieser Angemessenheit verstehen nicht alle dasselbe: Die Vertreter des demokratischen Prinzips meinen die Freiheit, die des oligarchischen den Reichtum oder den Geburtsadel, und die Aristokraten den hohen Manneswert.« (Kap. 6, S. 101)

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access - (cc) BY-NC-ND - https://www.nomos-elibrary.de/agb

Den Schlüssel für eine präzisere Erklärung der von Aristoteles geometrisch genannten Form der Gerechtigkeit bietet die Hypothese von Homans, daß innerhalb einer Tausch- oder Verteilungsbeziehung auch der Status einer Person von den Beteiligten als Beitrag in eine Tauschbeziehung eingeht. Das scheint genau die Vorstellung zu sein, die Aristoteles mit dem von ihm geometrisch genannten Gerechtigkeitsprinzip verband. So hat ihn schon Thomas von Aquin (Summa theologica II/II qu. VXI art. II) verstanden, wenn er kommentiert:

> »Bei der verteilenden Gerechtigkeit wird einer Einzelperson, soweit das Eigentum des Ganzen einem Teil gebührt, etwas zugeteilt. Dieses Maß ist um so größer, eine je maßgebendere Bedeutung der Teil für das Ganze hat. So wird auch die verteilende Gerechtigkeit einem um so mehr von dem gemeinschaftlichen Gut aller zugewiesen, je mehr er für das gemeinschaftliche Leben aller bedeutet. Diese Bedeutung wird in der Aristokratie nach der Fähigkeit, in der Oligarchie nach dem Besitz, in der Demokratie nach der Freiheit, in anderen Formen des Gemeinwesens wieder anders bestimmt. Und die richtige Mitte der verteilenden Gerechtigkeit bestimmt sich so nicht durch eine äußere Gleichheit der Sache, sondern nach dem Verhältnis der Dinge zu den Personen. Wie eine Person die andere an Bedeutung (für das Gemeinwesen) überragt, so überschreitet auch der sachliche Anteil (am Besitz des Gemeinwesens) des einen, der dem anderen zugewiesen wird.«

Mißverständlich ist die Formulierung, daß es auf das Verhältnis von »Dingen zu Personen« ankommen solle, eine Formulierung, die sich auch bei Radbruch wiederfindet. Beides ist unvergleichbar. Die Verhältnismäßigkeit gerät erst in den Blick, wenn man mit Aristoteles und der Equity-Theorie einen weiten Beitragsbegriff zugrundelegt. Als Beiträge, die miteinander verglichen werden, erscheinen dann nicht nur »Dinge«, also Geld und materieller Besitz, sondern Leistungen aller Art und nicht zuletzt auch der Status, den eine Person in eine Beziehung einbringt.

In welcher Weise der Status als Beitrag berücksichtigt wird, das hängt allerdings von der politischen Grundeinstellung ab. Die aristokratische Einstellung, der Aristoteles selbst zuneigte, berücksichtigt den durch aktuelle Leistungen und Leistungsfä-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

higkeit erworbenen Status. Die von ihm oligarchisch genannte Einstellung stellt auf die durch angehäuften Besitz begründete Überlegenheit im Tauschverkehr ab. Aber Aristoteles konnte sich auch schon vorstellen, daß in einer Demokratie die Gleichheit zum Verteilungsprinzip aufrücken könnte, daß also der Status als Mensch unter Menschen zu belohnen sei.

Danach kann man heute sagen, daß es sich auch bei der geometrischen Gerechtigkeit im Sinne des Aristoteles nur um eine spezielle Ausprägung des Beitragsprinzips handelt, die dadurch gekennzeichnet ist, daß in einer bestimmten historischen Situation der Status einer Person unter einem bestimmten Aspekt als Verdienst angesehen wird. Auch hier wird also etwas getauscht. Der Tausch vollzieht sich jedoch nicht unmittelbar und sofort, sondern mehr im Sinne einer Bilanzierung. In Kap. 10 wiederholt Aristoteles noch einmal mit aller wünschenswerten Klarheit:

> »Vielmehr ist, wer die Herrschaft inne hat, ein Hüter des Rechts, wenn aber des Rechts, dann auch der Gleichheit. Eigennützigen Vorteil gibt es also offenbar bei ihm als einem gerechten Manne nicht, denn er verschafft sich kein Zuviel von dem, was an sich betrachtet ein Gut ist, außer es kommt ihm in einem Ausmaß zu, das seinem Verdienst entspricht. Das heißt, sein Mühen wird zum Vorteil für andere, und deshalb bezeichnet man ja auch die Gerechtigkeit als ›Wert, der einem anderen zugute kommt‹, wie früher schon gesagt wurde. Es muß ihm daher ein Lohn gewährt werden, und der besteht in hohem Ansehen und in Ehrengeschenken. Wer daran sein Genüge nicht findet, der entwickelt sich zum Tyrann.« (Kap. 10, S. 110)

Es bleibt die Frage, welche Bedeutung dem Umstand zukommt, daß geometrische Gerechtigkeit Verteilung durch den Staat als Dritten bedeuten soll. Wie wir gesehen haben, unterscheiden auch die Sozialpsychologen zwischen Situationen, in denen die Beteiligten unmittelbar tauschen und solchen, in denen ein Dritter die Allokation vornimmt. Aber sie messen diesem Unterscheid viel weniger Bedeutung bei als sie in der traditionellen Entgegensetzung von austeilender und ausgleichender Gerechtigkeit zum Ausdruck kommt. Der Dritte verfügt

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

über keine anderen Gerechtigkeitsprinzipien als die Beteiligten selbst. Das zugrunde liegende Gerechtigkeitsprinzip, die Zuteilung nach Würdigkeit oder Bedarf, ist nicht notwendig mit einer Verteilung durch Dritte oder gar von hoher Hand verbunden. Auch das hat schon Thomas (qu. LXI art. I ad 3) gesehen, der doch zum Gewährsmann für die Zuordnung von justitia distributiva und staatlicher Verteilung geworden ist:

> »Der Akt der Verteilung, soweit er sich auf die Güter des Gemeinwesens bezieht, gehört allerdings nur zu den Obliegenheiten ihres Führers. Trotzdem hat die verteilende Gerechtigkeit auch zu den Untertanen, unter denen die Verteilung geschieht, eine Beziehung insoweit sie nämlich mit einer gerechten Verteilung zufrieden sind. Auch kann eine Verteilung von Gütern stattfinden, die nicht einem Staate, sondern nur einer Familie gemeinsam sind: sie kann auch nach Meinung einer Privatperson erfolgen.«

Wo enge persönliche Beziehungen bestehen, etwa in der Familie, werden die unterschiedlichen Bedürfnisse auch ohne den Eingriff Dritter honoriert. Aber im allgemeinen überwiegt im individuellen sozialen Verkehr eine egoistische Motivation, die den Ablauf von Verteilungsvorgängen im Sinne des Beitragsprinzips steuert. Außerhalb von Kleingruppen ist Gleichverteilung oder die Verteilung nach Bedarf eher da zu erwarten, wo ein Dritter die Zuteilung vornimmt, der nicht unmittelbar selbst an dem Ergebnis beteiligt ist. Im Laufe der Zeit hat der Begriff der austeilenden Gerechtigkeit auch und vor allem das Bedürfnisprinzip in sich aufgenommen und es mit staatlicher Verteilung assoziiert. Unsere Überlegungen nötigen zu einer Auflösung dieser Kombination, denn sie zeigen, daß staatliche Verteilung nicht notwendig mit einem bestimmten Verteilungsprinzip und umgekehrt das Bedürfnisprinzip nicht notwendig mit Verteilung von hoher Hand verbunden ist. Auch die ausgleichende Gerechtigkeit kann und muß gelegentlich von hoher Hand geübt werden.

Die übliche Gegenüberstellung von ausgleichender und austeilender Gerechtigkeit ist letztlich nur verwirrend. Gerechtigkeit ist stets Verteilungsgerechtigkeit. Von distributiver Gerechtigkeit zu reden ist ein Pleonasmus, der nur dann sinnvoll

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

ist, wenn man spezielle Formen der Gerechtigkeit hervorheben will, in denen der Verteilungscharakter nicht mehr ohne weiteres erkennbar ist, wie z. B. bei der Gesetzesgerechtigkeit und der Verfahrensgerechtigkeit.

In erster Linie muß man zwischen den genannten materiellen Verteilungsprinzipien Beitragsprinzip, Bedürfnisprinzip, Gleichverteilungsprinzip unterscheiden. Erst danach ist es sinnvoll, nach den Umständen oder Situationen zu fragen, in denen das eine oder das andere Prinzip zur Geltung kommt. Dann ergibt sich in der Tat, daß der Bereich, den wir herkömmlich als privatrechtlich ansehen, überwiegend vom Beitragsprinzip beherrscht wird. Das gilt aber nicht ohne Ausnahme. So läßt sich zum Beispiel die Regelung des Familienunterhalts nur aus dem Bedürfnisprinzip erklären. Das Erbrecht wird eher vom Gleichverteilungsgrundsatz geprägt. Es ist ferner wohl zutreffend, daß in dem Bereich, der herkömmlich dem öffentlichen Recht und damit der austeilenden Gerechtigkeit zugerechnet wird, das Beitragsprinzip zurücktritt, und zwar in erster Linie zugunsten des Bedürfnisprinzips. Das gilt aber nur mit erheblichen Einschränkungen. Selbst die Strafe im engeren Sinne ist und wird in erster Linie durch den negativen Beitrag des Täters, eben durch seine Straftat, nach Grund und Höhe gerechtfertigt. Keine Straftheorie kann den elementaren psychischen Mechanismus der Reziprozität wegdiskutieren. Er läßt sich allenfalls in Grenzen halten und kultivieren. Aristoteles hat uns dazu folgendes ins Stammbuch geschrieben:

> »Die proportionale Vergeltung ist es, die den Zusammenhalt des Gemeinwesens gewährleistet. Die Bürger suchen nämlich Böses mit Bösem zu vergelten und wenn sie es nicht können, so erscheint ihnen ihr Gemeinwesen als Sklavengemeinschaft, oder sie suchen Gutes mit Gutem zu vergelten und wenn sie es nicht können, so kommt keine Gegenseitigkeit zustande. Auf Gegenseitigkeit aber beruht ihr Zusammenhalt.« (Kap. 5, S. 105)

An diese Gerechtigkeitsvorstellung hat uns vor kurzem eine prominente Bürgerrechtlerin aus der früheren DDR erinnert, als sie ihre Erfahrungen mit dem Rechtssystem der Bundesre-

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

publik auf die Formel brachte: »Wir haben Gerechtigkeit erwartet und den Rechtsstaat bekommen.«[23]

VI. *Schlußbetrachtung*

Man könnte sich damit zufrieden geben, vor dem Hintergrund der sozialpsychologischen Gerechtigkeitstheorie den Text des Aristoteles mit neuen Augen zu lesen und die großartige Leistung des Stagiriten zu bewundern, der intuitiv die Grundprinzipien der modernen Equity-Theorie vorweggenommen hat. Man könnte als weiteren Ertrag unserer Untersuchung vermerken, daß die traditionelle Unterscheidung zwischen justitia distributiva und justitia commutativa, wenn überhaupt, allenfalls sekundär relevant ist, da das Gerechtigkeitsurteil stets ein Urteil über einen distributiven Vorgang bildet, und daß es für dieses Urteil keinen wesentlichen Unterschied macht, ob die Verteilung im Austausch zwischen Privaten oder von hoher Hand vorgenommen wird.

Aber darüberhinaus wird man wohl doch eine Antwort auf die Frage erwarten, welches der drei Verteilungsprinzipien, das Beitrags-, das Gleichheits- oder das Bedürfnisprinzip den Vorrang verdient. Auf diese normative Frage kann die Sozialpsychologie als empirische Wissenschaft keine Antwort geben. Es läßt sich allerdings nicht übersehen, daß die Ableitung der Equity-Theorie aus der utilitaristischen Austauschtheorie auf einen Vorrang des Beitragsprinzips hindeutet. Und auch Aristoteles hat offenbar das Beitragsprinzip vorgezogen. Wenn man aber die Ansicht teilt, daß das Beitragsprinzip letztlich die anderen Verteilungsprinzipien einschließt, so bedeutet dieser Vorrang wenig. Viel wichtiger ist, daß diese drei Prinzipien nicht unverbunden nebeneinander stehen, sondern sich nur auf

23 Bärbel Bohley, hier zitiert nach Andreas Zielcke, Der Kälteschock des Rechtsstaats, Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 9. 11. 1991.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Grund des fortgesetzten Wertewandels auseinanderentwickelt haben. Der bei aller Verschiedenheit der Prinzipien dennoch bestehende Zusammenhang könnte immerhin Anlaß geben, den Gegensatz zwischen den Gerechtigkeitsprinzipien weniger grundsätzlich zu sehen und dementsprechend akute Verteilungsprobleme nicht auf der Grundlage solcher Prinzipien, sondern nach den konkreten Folgen der einen oder andern Verteilungweise zu entscheiden.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Adams, J. S., Toward an Understanding of Inequity. Journal of Abnormal and Social Psychology, 67, 1963, S. 422 ff
- Inequity in Social Exchange, in: L. Berkowitz (Hrsg.), Advances in Experimental Social Psychology. Bd. 2, New York 1965, S. 267 ff
- Freedman, S., Equity Theory Revisited: Comments and Annotated Bibliography, in: L. Berkowitz, E. Walster (1976), S. 43 ff

Austin, W., Hatfield, E., Equity-Theorie, Macht und soziale Gerechtigkeit, in: G. Mikula (1980), S. 25 ff

Austin W., Walster, E., Reactions to Confirmations and Disconfirmations of Expectancies of Equity and Inequity, Journal of Personality and Social Psychology, 38, 1974, S. 208 ff

Austin W., Walster, E., Utne, M. K., Equity and the Law: The Effects of a Harmdoers Suffering in the Act, on Liking and Assigned Punishment, in: L. Berkowitz, E. Walster (1976), S. 163 ff

Benton, A. A., Productivity, Distributive Justice and Bargaining Among Children, Journal of Personality and Social Psychology, 20, 1971, S. 68 ff

Berkowitz, L., Walster E. (Hrsg.), Equity Theory: Toward a General Theory of Social Interaction, New York San Francisco London, 1976

Bierhoff, H. W., Sozialpsychologie, 2. Aufl., Stuttgart Berlin Köln Mainz 1988

Bierhoff, H. W., Cohen, R. L., Greenberg, J. (Hrsg.), Justice in Social Relations, New York London 1986

Bierhoff, H. W., Sozialer Kontext als Determinante der wahrgenommenen Gerechtigkeit: Absolute und relative Gleichheit der Gewinnaufteilung, Zeitschrift für Sozialpsychologie 13, 1982, 66 ff

Blau, P. M., Exchange and Power in Social Life, New York 1964
- Microprocess and Macrostucture, in: K. S. Cook (1987), S. 83 ff

Brock, T. C., Becker, L. A., Debriefing and Susceptability to Subseqent Experimental Manipulation, Journal of Experimental Social Psychology 2, 1966, 314 ff

Brock, T. C., Buss A. H., Effects of Justifications for Aggression in Communication with the Victim on Post Aggression Dissonance, Journal of Abnormal and Social Psychology, 1964, S. 403 ff

Cook, K. S. (Hrsg.), Social Exchange Theory, Newbury Park Beverly Hills London New Delhi 1987

Cohen, R. L., Distributive Justice, Social Justice Research 1, 1987, S. 19 ff

Davis, K. E., Jones E. E., Changes in Interpersonal Perception as a Means of Reducing Cognitive Dissonance, Journal of Abnormal and Social Psychology, 1968, S. 403 ff

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Deutsch, M., Equity, Equality and Need: What Determine which Value Will be Used as the Basis of Distributive Justice, Journal of Social Issues, 31, 1975, S. 137 ff
- Distributive Justice, New Haven London, 1985
- Cooperation, Conflict, and Justice, in: H. W. Bierhoff, R. C. Cohen, J. Greenberg (1986), S. 3 ff
Diederichsen, U., Teilhabegerechtigkeit in der Ehe, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 1992, 1 ff
Eckhoff, T., Justice. Its Determinats in Social Interaction, Rotterdam 1974
Festinger, L. A., Theory of Cognitive Dissonance, Stanford University Press 1964
Folger, R., The Sense of Injustice, New York London 1984
- Rethinking Equity Theory: A Referent Cognitions Model, in: Bierhoff, Cohen, Greenberg (1986), S. 145 ff
Gilligan, C., Die andere Stimme, München 1984
Gouldner, A. W., The Norm of Reciprocity: A Preliminary Statement, American Sociological Review, 25, 1960, S. 161 ff
Greenberg J., Cohen R. L. (Hrsg.), Equity and Justice in Social Behavior, New York - London 1982
Harris, J., Equity Handling Negative Inputs: On the Plausible Equity Formula, Journal of Experimental Social Psychology, 12, 1976, 194 ff
- Judgements in Hypothetical, Four-Person Partnerships, Journal of Experimental Social Psychology, 16, 1980, S. 96 ff
Hogan, R., Emler, N. P., Retributive Justice, in: M. S. Lerner, S. C. Lerner (1981), S. 125 ff
Homans, G. C., Elementarformen sozialen Verhaltens, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1972 (amerikanische Originalausgabe: Social Behavior, Its Elementary Forms, 1961)
- Commentary, in: L. Berkowitz, E. Walster (1976), S. 231 ff
Hook, J. C., Cook, D., Equity Theory and the Cognitive Ability of Children, Psychological Bulletin, 86, 1979, S. 429 ff
Irle, M., Lehrbuch der Sozialpsychologie, Göttingen 1975
J. Kellerhals u. a., Justice and the Family, Archives Européennes de Sociologie 1990, 174 ff
Küster, O., Über die beiden Erscheinungsformen der Gerechtigkeit nach Aristoteles, in: Funktionswandel der Privatrechtsinstitutionen, Festschrift für L. Raiser, Tübingen 1974, S. 541 ff
Lerner, M. J., Lerner S. C. (Hrsg.), The Justice Motive in Social Behavior, New York London 1981
Lerner, M.J., Whitehead L.A., Verfahrensgerechtigkeit aus der Sicht der Gerechtigkeitsmotivtheorie, in: G. Mikula (1980) S. 251 ff

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Major, B., Deaux, K., Individual Differences in Justice Behavior, in: J. Greenberg, R. L. Cohen (1982), S. 43 ff

Mikula, G. (Hrsg.), Gerechtigkeit und soziale Interaktion, Bern-Stuttgart-Wien 1980

- Zur Rolle der Gerechtigkeit in Aufteilungsentscheidungen, in: G. Mikula (1980), S. 141 ff

Miller, D. T., Vidmar, N., The Psychology of Punishment Reactions, in: Lerner, Lerner (1981), S. 145 ff

Moore, D., Discrimination and Deprivation: The Effects of Social Comparisons, Social Justice Research 4, 1990, S. 49 ff

Perelman, C., Über die Gerechtigkeit, München 1967 (Original 1945)

Pritchard, R. D., Dunette, M. D., Jorgenson, D. O., Effects of Perceptions of Equity and Inequity on Worker Performance and Satisfaction, Journal of Applied Psychology Monograph, 1972, S. 75 ff

Radbruch, G., Rechtsphilosophie, 5. Aufl., Stuttgart, 1956

Rawls, J., Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt 1975

Schmidt, Volker H., Lokale Gerechtigkeit, Zeitschrift für Soziologie 21, 1992, S. 3 ff

Schwinger, T., Entscheidungen zwischen drei Prinzipien, in: G. Mikula (1980). S. 107 ff

- The Need Principle of Distributive Justice, in: H. W. Bierhoff, R. L. Cohen, J. Greenberg (1986), S. 211 ff

Sweeney, P. D., Distributive Justice and Pay Satisfaction: A Field Test of an Equitiy Theory Prediction, Journal of Business and Psychology 4, 1990, 329 ff

Sykes, G. M., Matza, D., Techniques of Neutralization: A Theory of Delinquency, American Sociological Review 22, 1957, 664 ff

Thibaut, J., Walker L., Procedural Justice, Hillsdale, N.J., 1975

Walster, E., Walster, G. W., Berscheid, E., Equity. Theory and Research, Boston London Sidney Toronto 1978

- New Directions in Equity Reserarch, in: L. Berkowitz, E. Walster 1976, S. 1 ff

Wegener, B., Equity, Relative Deprivation, and the Value Consensus Paradox, Social Justice Research 4, 1990, S. 65 ff

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Klaus F. Röhl

Geb.:	1938 in Toestrup/Schleswig
1956–1960	Studium der Rechtswissenschaft in Heidelberg, Frankfurt und Kiel
1964–1978:	Richter am Amtsgericht und am Landgericht in Kiel
1972:	Habilitation für Bürgerliches Recht, Zivilprozeß und Rechtssoziologie in Kiel
1972–1973:	Richter am Oberlandesgericht Schleswig
1974–1975:	Chefsyndikus der Versicherungsgruppe Brandkasse / Provinzial in Kiel
Seit 1976:	Ordentlicher Professor für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie an der Ruhr-Universität Bochum

Buchveröffentlichungen: Über die lebenslange Freiheitsstrafe (1969); Das Dilemma der Rechtstatsachenforschung (1977); Der Vergleich im Zivilprozeß (1983); Rechtssoziologie, ein Lehrbuch, 1987; Court Management in den USA (1992).
Mitherausgeber der Zeitschrift für Rechtssoziologie.

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie

Heft 1: Arthur Kaufmann: **Theorie der Gerechtigkeit**, Problemgeschichtliche Betrachtungen, 1984, 51 S., 19,80 DM

Heft 2: –

Heft 3: Niklas Luhmann: **Die soziologische Beobachtung des Rechts**, 1986, 48 S., 16,80 DM

Heft 4: Ernst-Wolfgang Böckenförde: **Die verfassunggebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts**, 1986, 34 S., 16,80 DM

Heft 5: Ralf Dreier: **Rechtsbegriff und Rechtsidee**, Kants Rechtsbegriff und seine Bedeutung für die gegenwärtige Diskussion, 1986, 37 S., 18,80 DM

Heft 6: Günter Dux: **Der Täter hinter dem Tun**, Zur soziologischen Kritik der Schuld, 1988, 58 S., 24,– DM

Heft 7: Franz Bydlinski: **Recht, Methode und Jurisprudenz**, 1987, 46 S., 19,80 DM

Heft 8: Martin Kriele: **Freiheit und „Befreiung"**, Gibt es eine Rangordnung der Menschenrechte?, 1988. 52 S., 26,– DM

Heft 9: Manfred Rehbinder: **Fortschritte und Entwicklungstendenzen einer Soziologie der Justiz**, 1989, 63 S., 26,– DM

Heft 10: Klaus Lüderssen: **Die Krise des öffentlichen Strafanspruchs**, 1989, 62 S., 26,– DM

Heft 11: Norbert Hoerster: **Verteidigung des Rechtspositivismus**, 1989, 31 S., 26,– DM

Heft 12: Guiseppe Duso: **Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit**, 1990, 55 S., 24,– DM

Heft 13: Otfried Höffe: **Gerechtigkeit als Tausch?** Zum politischen Projekt der Moderne, 1991, 37 S., 18,– DM

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 7570 Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Otfried Höffe

Gerechtigkeit als Tausch?

Zum politischen Projekt der Moderne

Zusätzlich zu der Garantie innerer und äußerer Sicherheit, nimmt der Staat heute eine bunte Mannigfaltigkeit von sozialstaatlichen, von wirtschafts-, wissenschafts- und kulturpolitischen Aufgaben wahr. Weil also eine Kumulation der Macht stattfindet, außerdem der Staat seine Instrumente erweitert und verfeinert hat, ist gegenüber der heute verbreiteten Diagnose des „Absterben des Staates" bzw. seines Effizienz- und Machtverlustes Skepsis angebracht. Die traditionelle Legitimationsaufgabe, die Rechtfertigung sozialer Institutionen mit Entscheidungs- und Zwangsgewalt, ist jedenfalls alles andere als obsolet geworden.

Die hier vorgeschlagene Legitimationsskizze folgt dem Argumentationsmuster „Ethik plus Anthropologie bzw. Sozialphilosophie". Nach dem normativen Element („Ethik") ist die Zwangsbefugnis nur dann legitim, wenn jeder einzelne Betroffene dem Zwang, weil er für ihn vorteilhaft ist, zustimmen könnte. Erfüllt wird diese Bedingung, so das anthropologische Element, nur dort, wo es so elementare Wechselseitigkeiten gibt, daß sie für niemanden substituierbar sind. Derart unverzichtbare Interessen werden transzendental genannt; die ihnen korrenspondierende Wechselseitigkeit heißt „transzendentaler Tausch".

1991, 37 S., kart., 18,– DM, ISBN 3-7890-2244-6
(Würzburger Vorträge, Bd. 13)

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 7570 Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783748902461 - am 29.07.2020, 23:18:28
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

Giuseppe Duso

Der Begriff der Repräsentation bei Hegel und das moderne Problem der politischen Einheit

Die Folgen der Glaubensspaltung stellten auch die Frage nach der politischen Einheit neu. Deren neuzeitliche Theorie findet bei Hobbes ihren Schlüsselbegriff in dem gegen die überlieferte Bedeutung bloßer Stellvertretung geprägten Gedanken der Repräsentation des politischen Gemeinwesens. Kant suchte diesen Gedanken durch Aufklärung des Monarchen mittels der öffentlichen Meinung zu rationalisieren, Fichte dagegen will die Verantwortlichkeit monarchischer Staatsrepräsentation durch ein Gegengewicht in der Verfassung sicherstellen und verfängt sich damit in den Fallstricken der Hobbesianischen Repräsentationslogik. Vor diesem Hintergrund zeigt sich die Entwicklung der Staatsphilosophie Hegels von der Jenaer Kritik des Naturrechts über die Verfassungsschrift von 1802 und die Ständeschrift von 1817 bis hin zur Rechtsphilosophie als ein Versuch, den Repräsentationsbegriff, an einen älteren Strang der theoretischen Überlieferung anknüpfend, als ein zwar notwendiges, aber dennoch nur zusätzliches Moment der Vernünftigkeit des Staates der sich abzeichnenden Klassengegensätze neu zu verorten.

1990, 55 S., kart., 24,– DM, ISBN 3-7890-1985-2
(Würzburger Vorträge, Bd. 12)

NOMOS VERLAGSGESELLSCHAFT
Postfach 610 • 7570 Baden-Baden

https://doi.org/10.5771/9783748902461 - am 29.07.2020, 23:18:28
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb

https://doi.org/10.5771/9783748902461, am 29.07.2020, 23:18:38
Open Access – (cc) BY-NC-ND – https://www.nomos-elibrary.de/agb